Beilage 1937/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Gemischten Ausschusses (Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.

Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-

Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009)

[Landtagsdirektion: L-212/27-XXVI,

miterledigt Beilage 1577/2008 und Beilage 1757/2009]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

a) Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Einführung der Rahmenbedingungen zur Pragmatisierung in Teilzeit
- Regelungen über das Absehen von der Dienstausbildung Neu
- Möglichkeit im Einzelfall eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer für die mündliche Fachprüfung (Modul 3) zu bestellen
- Ermächtigung zur Einschränkung der Prüfungspflicht für optierende Bedienstete
- gesetzliche Festlegung der Verpflichtung zu achtungsvollem und angemessenem Verhalten
- Regelungen über Dienstausweise
- Einführung einer Vaterschaftsfrühkarenz
- Auszahlungsverpflichtung für Zeiten außer Rahmen bei Teilzeitbeschäftigten

Disziplinarverfahren

- Anpassung der Bestimmung über die Hemmung der Verjährung im Disziplinarverfahren an das Bundesrecht sowie die Strafprozessreform
- Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie Festsetzung deren Vergütung und Geschäftsverteilung unter den Disziplinarsenaten durch Verordnung, die verpflichtend in der ALZ kundzumachen ist
- Schaffung der Möglichkeit der Enthebung eines Mitglieds auf begründetes Ansuchen, bei Amtsunfähigkeit sowie verpflichtende Enthebung eines Mitglieds bei grober Verletzung oder dauernder Vernachlässigung der

Amtspflichten

- nur mehr drei statt fünf Mitglieder in einem Disziplinarsenat
- Erweiterung der Möglichkeit der Verlesung von Niederschriften von Zeugeneinvernahmen
- Disziplinarverfügung auch ohne Geständnis bei erwiesenem Sachverhalt möglich sowie Erhöhung des Rahmens der Geldbuße
- legistische und verfahrensrechtliche Anpassungen sowie Vereinfachungen

b) Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Festlegung der gesetzlichen Verpflichtung zu achtungsvollem und angemessenem Verhalten
- Regelungen über Dienstausweise
- 5 %-Bezugskürzung für die Dauer von fünf Jahren bei Nichtablegung der Dienstprüfung
- Einführung einer Vaterschaftsfrühkarenz
- Anpassung an das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG) - Abfertigung "neu"
- Miteinbeziehung von freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern des Landes Oberösterreich in die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Abfertigung "neu")
- Auszahlungsverpflichtung für Zeiten außer Rahmen bei Teilzeitbeschäftigten
- legistische Anpassungen und Vereinfachungen

c) Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001:

- Entfall der Hemmung der Vorrückung bei Nichtablegen der Dienstausbildung Neu, stattdessen 5 %-Kürzung des Monatsbezugs für die Dauer von fünf Jahren
- Verankerung der Möglichkeit der Aufhebung des Vorrückungsstopps bei besonders wichtigen dienstlichen Interessen
- Einführung der Möglichkeit befristeter höherwertiger Verwendungen
- gesetzliche Regelung des "Wochengeldbezugs" bei Beamtinnen
- Klarstellung, dass während eines Karenzurlaubs keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind
- Sonderzahlungswirksame Abgeltung von Zeiten der zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigten
- legistische Anpassungen und Vereinfachungen

d) Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

 Entfall der Hemmung der Vorrückung bei Nichtablegen der Dienstausbildung Neu, stattdessen 5 %-Kürzung des Monatsbezugs für die Dauer von fünf Jahren

- Klarstellung, dass während eines Karenzurlaubs keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind
- gesetzliche Regelung des "Wochengeldbezugs" bei Beamtinnen
- sonderzahlungswirksame Abgeltung von Zeiten der zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigten
- legistische Anpassungen und Vereinfachungen

e) Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete:

- Gleichstellung der Vertragsbediensteten in Gremien und bei Definitionen

f) Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes:

- Richtlinienumsetzung
- Erweiterung des organisatorischen Anwendungsbereichs um die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer
- Klarstellung der Begriffsdefinition der mittelbaren Diskriminierung

g) Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998:

- Richtlinienumsetzung
- legistische Anpassungen

h) Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift:

- Entfall der Selbstlenkerentschädigung
- Entfall der gesonderten Bundesländergebühr aus steuerlichen Gründen
- Anpassung der Nächtigungsgebühr an die steuerfreie Höchstgrenze bei gleichzeitiger Erhöhung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr
- Anpassung der Auslandsreisezulage an die Reisekosten-Novelle 2007 des Bundes

i) Änderung des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990:

- Beseitigung eines Verweisungsversehens hinsichtlich des anzuwendenden Besoldungsrechts
- legistische Anpassung an das neue Disziplinarrecht

j) Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:

- Einführung einer Regelung betreffend die Auswirkungen einer Karenz auf den Arbeitsplatz
- sonderzahlungswirksame Abgeltung von Zeiten der zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigten

- Auszahlungsverpflichtung für Zeiten außer Rahmen bei Teilzeitbeschäftigten
- Schaffung einer reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmung hinsichtlich einer Selbstlenkerentschädigung für Gemeindebedienstete

k) Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001:

- Einführung einer Regelung betreffend die Auswirkungen einer Karenz auf den Arbeitsplatz
- Auszahlungsverpflichtung für Zeiten außer Rahmen bei Teilzeitbeschäftigten
- Schaffung einer reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmung hinsichtlich einer Selbstlenkerentschädigung für Gemeindebedienstete

I) Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002:

- Einführung einer Regelung betreffend die Auswirkungen einer Karenz auf den Arbeitsplatz
- Auszahlungsverpflichtung für Zeiten außer Rahmen bei Teilzeitbeschäftigten

m) Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes:

- Klarstellung der Begriffsdefinition der mittelbaren Diskriminierung

n) Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:

- Sonderbestimmungen für Langzeitbeschäftigte mit Korrekturfaktor

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBI. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit den geplanten Änderungen sind vereinzelt geringfügige Mehrausgaben durch zusätzliche Leistungen und Verwaltungsausgaben zu erwarten, die jedoch durch Einsparungen und Verwaltungsvereinfachungen im Wesentlichen wieder kompensiert werden, sodass dieses Landesgesetz in Summe gesehen grundsätzlich kostenneutral ist.

Im Einzelnen sind nur die Einbeziehung der freien Dienstverträge in die Abfertigung "neu" mit Mehrkosten von neu ca. 30.000 Euro p.a. sowie der Entfall der Selbstlenkerentschädigung im Landesbereich mit Minderausgaben von ca. 320.000 Euro p.a. sowie die Änderung der Nächtigungsgebühr einschließlich des Entfalls der Bundesländergebühr mit Minderausgaben von ca. 30.000 Euro p.a. nennenswert. Die mit dem Entfall der Selbstlenkerentschädigung einhergehende Reduktion der Ausgaben im Reisekostenbudget wird größtenteils für andere Maßnahmen der Mobilitätsförderung und Unterstützung geringerer Einkommen verwendet.

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage

(nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Die Einführung einer befristeten Langzeitbeschäftigtenregelung stellt im Sinn des mit dem Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz geschaffenen Grundsatzes der finanziellen Gleichwertigkeit mit dem Bundespensionsrecht wieder eine annähernde Kostenneutralität her. Die Neuregelung führt auf Grund des leicht sinkenden Pensionsantrittsalters für die betroffenen Jahrgänge zu einer mittelfristigen Steigerung des Pensionsaufwands. Aus Sicht des Gesamtpersonalaufwands der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten ist bei der bis 2013 befristeten Regelung unter Berücksichtigung einer geringfügigen Senkung der durchschnittlichen Pensionshöhe, der Reduzierung der Aktivgehälter trotz Nachbesetzung sowie unter der Bedingung einer angemessen abgegrenzten Beratungstätigkeit langfristig (bis ca. 2035 - 2040) mit keinen relevanten Mehrkosten zu rechnen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtliche Vorschriften) entgegen. Vielmehr soll in Entsprechung der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 2008, Zl. 2006/2518, die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABI. Nr. L 204 vom 26.7.2006, S. 23, vollständig umgesetzt werden.

Weiters werden folgende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht:

- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABI. Nr. L 204 vom 26.7.2006, S. 23
- Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21
- Berichtigung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinn von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABI. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 23 34
- Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 271 vom 16.10.2007, S. 18 19
- Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 93 vom 4.4.2008, S. 28
- Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 33 vom 3.2.2009, S. 49

- Richtlinie 2008/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 114 vom 26.4.2008, S. 88
- Berichtigung der Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinn von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 171 vom 4.7.1990, S. 30
- Berichtigung der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsartige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinn von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 134 vom 7.6.2000, S. 36

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Mit der vorliegenden Novelle soll eine Gleichstellung zwischen Vätern und Müttern bewirkt werden, indem künftig auch Vätern unmittelbar nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Karenz eingeräumt wird. Weiters soll auch die mittelbare Gleichstellung zwischen weiblichen und männlichen Bediensteten insofern bewirkt werden, als künftig die Verpflichtung zur Zuweisung des gleichen oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes nach einer Mutter- oder Vaterschaftskarenz - entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis - auch gesetzlich festgeschrieben wird. Im Übrigen haben die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Durch die Regelungen betreffend die Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigten wird eine vollständige Gleichbehandlung mit Vollzeitbeschäftigten hergestellt.

Die für die Langzeitbeschäftigtenregelung vorgesehene kostenlose Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Maximalausmaß von bis zu vier Jahren pro Kind begünstigt mittelbar Beamtinnen und ermöglicht ihnen so zu den selben Konditionen in den Ruhestand versetzt zu werden wie Beamtinnen und Beamte, die keine Unterbrechung ihrer Beschäftigungszeiten aufweisen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Dienstrechte darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 3 Oö. LBG):

Diese Bestimmung ist auf Grund der Verweisungsbestimmung im § 73 Oö. LVBG obsolet und kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 3, 4 und 14 (§ 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Z. 6, § 67 Abs. 3 Oö. LBG):

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10. September 2007 wurden die Pragmatisierungsrichtlinien dahingehend geändert, dass auch eine Pragmatisierung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zulässig ist. Mindestvoraussetzung dafür ist jedoch ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden, wobei das individuelle Beschäftigungsausmaß im Pragmatisierungsdekret festgelegt wird.

Diese Rahmenbedingungen sollen nun auch im Gesetz ausdrücklich Berücksichtigung finden, darüber hinaus wird im § 67 Abs. 3 auch jenen Beamtinnen und Beamten, die mit einem herabgesetzten Beschäftigungsausmaß pragmatisiert wurden, eine spätere Abänderung ihrer Wochendienstzeit ermöglicht.

Zu Art. I Z. 5 und 6 (§ 14 Oö. LBG):

Zitatberichtigungen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 20 Abs. 6 Oö. LBG):

In der Praxis hat sich bei der mündlichen Fachprüfung (Modul 3) gezeigt, dass manche Fachgebiete von Einzelprüferinnen und Einzelprüfern nicht vollständig abgedeckt werden können. Vor allem bei Mischverwendungen, etwa beim Zusammentreffen rechtlicher und technischer Aufgabenbereiche, wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer der Aufgabenbereich der zu prüfenden Person nicht entsprechend erfasst und damit auch dem Prüfungsziel der mündlichen Fachprüfung nicht ausreichend Rechnung getragen. Es wird daher - eingeschränkt auf diese Fälle - die Möglichkeit der amtswegigen Bestellung einer zusätzlichen Prüferin oder eines zusätzlichen Prüfers vorgesehen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 24a Oö. LBG):

Wie bereits in der Vergangenheit soll auch bei der Dienstausbildung "Neu" ein Absehen von der verpflichtenden Ablegung der Dienstausbildung möglich sein, wenn Gründe des Alters, soziale Gründe oder besonders schwerwiegende dienstliche Interessen dies erfordern.

Die beiden letztgenannten Gründe sind restriktiv zu interpretieren; Bloß kurz- oder mittelfristige Hindernisse dürfen kein Absehen zur Folge haben, weil Fristerstreckungen ja auch über mehrere Monate bzw. Jahre möglich sind (vgl. § 18 Abs. 8 und § 19 Abs. 10).

Zu Art. I Z. 9 (§ 25b Abs. 3 Oö. LBG):

Die Übergangsbestimmung des § 25b führt bei optierenden Bediensteten bei jeglicher Höherreihung zu einer Dienstprüfungsverpflichtung. Dies wird von betroffenen Bediensteten dann als ungerecht empfunden, wenn sich ihr Aufgabenbereich nicht wesentlich oder nur sukzessive geändert oder erweitert hat und die damit verbundene finanzielle Besserstellung automatisch zur Prüfungsauflage führt. Daher soll eine Dienstausbildung nach der Dienstausbildungsverordnung nur bei Überschreiten bestimmter Funktionslaufbahnen vorgesehen werden, wobei das maßgebliche Kriterium das Erfordernis eines höheren Prüfungsniveaus darstellt.

Zu Art. I Z. 10 (§ 28 Abs. 3 Oö. LBG):

Zitatberichtigung und Berücksichtigung von Richtlinienberichtigungen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 51 Abs. 3 Oö. LBG):

Durch diese Bestimmung soll besonders betont und klargestellt werden, dass die öffentlich Bediensteten ein achtungsvolles und der jeweiligen Situation angemessenes Verhalten an den Tag zu legen haben.

Damit soll auch dem Problem des Mobbings klarer entgegen getreten werden und sollen sonstige Verhaltensweisen erfasst werden, die bisher meist nur interpretativ als Verletzung einer allgemeinen Dienstpflicht (§ 46 und § 51 Abs. 1 und 2) zuordenbar waren.

Zu beachten ist neben dem neuen § 51 Abs. 3 aber auch § 48, nach dem auch die Vorgesetzten die Verpflichtung trifft, für die Abstellung von Missständen zu sorgen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 62 Abs. 3 Oö. LBG):

Die Verordnungsermächtigung entspricht der Bestimmung des § 60 BDG.

Auf Grund bundesrechtlicher - insbesondere datenschutzrechtlicher - Vorgaben wird künftig der Zugriff auf vom Bund bzw. anderen öffentlichen Stellen (insbesondere Portalverbund) zur Verfügung gestellte elektronische Datenbanken von besonderen Zugriffsvoraussetzungen (etwa Bürgerkartenfunktion) abhängig gemacht. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, mit dem Dienstausweis alle für den Dienstbetrieb notwendigen Zugriffs- und Zugangsberechtigungen zusammenzuführen, wobei wie bisher die Zahlungsfunktion (insbesondere für die Betriebsküchenkonsumation) erhalten bleiben soll.

Zu Art. I Z. 13 (§ 65 Abs. 4a und 4b Oö. LBG):

Grundsätzlich entscheidet der Dienstgeber (vgl. etwa § 65 Abs. 2 Oö. LBG: "je nach Anordnung") unter Berücksichtigung budgetärer Rahmenbedingungen, ob die Mehrleistungen finanziell oder durch Freizeit ausgeglichen werden.

Abs. 4a sieht in jenen Fällen einen Anspruch auf Abgeltung nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (1 : 1) vor, in denen auf Anordnung eine zusätzliche Dienstleistung von Teilzeitbeschäftigten bis zur vollen Wochendienstzeit außerhalb des Dienstzeitrahmens eines flexiblen

Arbeitszeitmodells oder sonst außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans bzw. im Bereich des Schichtoder Wechseldienstes außerhalb des zeitlichen Rahmens, in dem grundsätzlich Schicht- oder Wechseldienst geleistet wird. In Bereichen mit Dienstplänen (insbesondere Schicht- oder Wechseldienstplänen) greift die Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung bei Überschreiten des vorgesehenen Dienstplanrahmens, sofern dieser nicht ohnedies von 00:00 bis 24:00 Uhr festgesetzt ist.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch (Antrag) der oder des Betroffenen erfolgt ein Ausgleich in Freizeit.

In flexiblen Arbeitszeitmodellen kann für solche "Zeiten außer Rahmen" nach Abs. 4b auch von der primären Auszahlungsverpflichtung abgegangen und/oder ein Zuschlag vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 15 (§ 70b Abs. 4 Oö. LBG):

Die in den letzten Jahren im Vollzug erkennbare Tendenz, bei Nahen einer Pensionsreform eine Freistellung zu beantragen, um diese dann - mitunter Jahre - später zu widerrufen, bedingt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen die Schaffung der Möglichkeit einer restriktiveren Vorgangsweise durch die Dienstbehörde.

Zu Art. I Z. 16 (§ 81b Oö. LBG):

Entsprechend der Resolution des Oö. Landtags vom 5. Juli 2007, Blg. Oö. LT 1235/2007, XXVI. GP, soll im oberösterreichischen Landesdienstrecht auch für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, eine Karenz zum Zwecke der Kindererziehung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen (sogenannter "Vaterschutzmonat"). Um diese Karenzierungsmöglichkeit für die Betroffenen möglichst flexibel auszugestalten, ist über die Resolution hinausgehend vorgesehen, generell eine Vaterschaftsfrühkarenz für den Zeitraum ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter zu statuieren. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer der Vaterschaftsfrühkarenz - unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse - frei wählen (z.B. direkt nach der Geburt oder erst nach einem Erholungsurlaub oder Sonderurlaub). Die Mindestdauer für die Vaterschaftsfrühkarenz beträgt eine Woche.

Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung der Vaterschaftsfrühkarenz.

Diese Karenz ist dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlich wie eine Väterkarenz zu betrachten und daher auf zeitabhängige Rechte voll anzurechnen. Die Vaterschaftsfrühkarenz ist jedoch auf die Fristen nach dem (Oö.) VKG nicht anzurechnen und verkürzt daher eine Väterkarenz nicht.

Zu Art. I Z. 17 (§ 82a Oö. LBG):

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/73/EG und dem jetzigen Art. 15 der Richtlinie 2006/54/EG und stellt klar, dass Bedienstete nach der Rückkehr aus einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG oder (Oö.) VKG einen Anspruch auf ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu gleichgünstigen Konditionen haben.

Die dienstrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen im (Oö.) MSchG oder (Oö.) VKG betreffend Teilzeitbeschäftigung bleiben davon unberührt.

Zu Art. I Z. 18 und 19 (§ 85 Abs. 1, 3 und 4 Oö. LBG):

Klarstellung, da es sich bei der KFL für Oö. Landesbedienstete formell um keinen "Sozialversicherungsträger" handelt.

Allgemeines zum neuen Disziplinarverfahren:

Der zweigliedrige Instanzenzug im Disziplinarrecht soll beibehalten werden. Dabei wird die Disziplinarkommission als erstinstanzliche Behörde weiterhin in Senaten entscheiden, die allerdings im Sinn einer effizienteren Struktur von fünf auf drei Mitglieder reduziert werden sollen.

Die Oö. Landesregierung hat die Mitglieder beider Kommissionen zu bestellen und im Fall der Disziplinarkommission auch eine Geschäftsverteilung durch Verordnung zu erlassen. Welche Mitglieder im Einzelfall dem Senat angehören, bestimmt die oder der Senatsvorsitzende unter Berücksichtigung der in der Geschäftsverteilung festgelegten Reihenfolge. Die Verhinderung eines an sich zuständigen Senatsmitglieds auf Grund eines Befangenheitsgrundes ist vom betroffenen Mitglied im Sinn des § 7 AVG selbst wahrzunehmen und der oder dem Vorsitzenden zur neuerlichen Feststellung der Senatszusammensetzung umgehend zu melden.

Das neue Disziplinarverfahren orientiert sich vom Ablauf her primär am Modell des Verwaltungsstrafverfahrens, wenngleich die Beschuldigtenrechte im Sinn des Strafverfahrens nach der StPO sowie des Art. 6 EMRK verstärkt sind. Die in der neuen Konstruktion liegende Tendenz zur Verfahrensbeschleunigung liegt sowohl im Interesse des Dienstes als auch der Beschuldigten.

Zu Art. I Z. 20 und 43 (§ 115 Abs. 1 und § 149 Oö. LBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 41 (§ 146 Oö. LBG).

Zu Art. I Z. 21 (§ 117 Oö. LBG):

Zunächst müssen die Verjährungsbestimmungen an den neuen Verfahrensablauf angepasst werden, da etwa der Einleitungsbeschluss künftig entfallen soll. Die Frist für die "Verfolgungsverjährung" soll schon zu laufen beginnen, sobald die - für den Vollzug des Disziplinarrechts - zuständigen Organisationseinheiten (im Amtsbereich: Abteilung Personal) mit der konkret vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung befasst sind, was auch im Interesse der Beschuldigten sowie der Rechtssicherheit gelegen ist. Drei Jahre nach Begehung der Tat tritt - ausgenommen im Fall einer Hemmung nach Abs. 2 - die Strafbarkeitsverjährung ein.

Im Abs. 2 wird die Regelung über die Hemmung der Verjährung an die geltende Bundesregelung (§ 94 Abs. 2 BDG 1979) sowie die Strafprozessreform angepasst.

Die Hemmung der Verjährung soll nach **Z. 1** auch bei Verfahren vor dem VwGH oder VfGH eintreten und nach **Z. 3** für den Zeitraum zwischen der - wenn auch nur vorläufigen - Einstellung des Strafverfahrens und dem

Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde eintreten.

Darüber hinaus soll die Hemmung der Verjährung nach **Z. 5** jedenfalls dann eintreten, wenn das Disziplinarverfahren unterbrochen wird, um die Entscheidung über eine Vorfrage abzuwarten.

Im Übrigen werden die Begrifflichkeiten der neuen Strafprozessordnung übernommen.

Zu Art. I Z. 22 und 23 (§ 119 Abs. 1 und 3 Oö. LBG):

Klarstellung, dass die Schriftführerinnen und Schriftführer der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission nicht nur für die tatsächliche Dauer der Sitzungen beigestellt werden, sondern auch für die Verfassung von Protokollen, schriftlichen Ausfertigungen der Erkenntnisse etc.

Darüber hinaus wird in Umsetzung der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Novelle BGBI. I Nr. 2/2008 dem nunmehr im Art. 20 Abs. 2 B-VG statuierten Aufsichtsrecht der Landesregierung über die weisungsfreien Disziplinarbehörden Rechnung getragen. Die Möglichkeit, sich über die Geschäftsführung der Disziplinarkommission sowie der Disziplinaroberkommission zu unterrichten, soll aus verfahrensökonomischen Gründen im Wege der Geschäftsstelle abgewickelt werden. Teil des angemessenen Aufsichtsrechts ist schließlich auch die Berufungsmöglichkeit der Dienstbehörde gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkommission an die Disziplinaroberkommission.

Zu Art. I Z. 24 (§ 120 Abs. 2 und 3 Oö. LBG):

Das Vorschlagsrecht der Dienstnehmervertretung bleibt grundsätzlich bestehen und erfasst ein Mitglied jedes Senats der Disziplinarkommission.

Dabei ist sowohl bei der Bestellung als auch im Rahmen der Geschäftsverteilung Vorsorge zu treffen, dass der konkrete Senat immer ein Dienstnehmervertretungsmitglied aus dem Bereich beinhaltet, aus dem auch die oder der Beschuldigte stammt. So sind etwa für Bedienstete der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG jene Dienstnehmervertretungsmitglieder heranzuziehen, die vom Zentralbetriebsrat der gespag vorgeschlagen wurden. Daher kommt das Vorschlagsrecht nach § 120 Abs. 3 neben dem Landespersonalausschuss auch den sonstigen Dienstnehmervertretungen

Neu ist weiters, dass die Dienstnehmervertretung auch vor Ablauf der Funktionsdauer der übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission neue Mitglieder vorschlagen kann.

Zu Art. I Z. 25 (§ 121 Abs. 1 bis 4 Oö. LBG):

Bisher endete die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission während der laufenden Funktionsperiode nur im Fall der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder des Ausscheidens aus dem Dienststand.

Abs. 2 sieht für Fälle der zeitlich begrenzten Verhinderung ein Ruhen der Mitgliedschaft vor. Die Dienstfreistellung eines Dienstnehmervertretungsmitglieds zur Ausübung der Vertretungstätigkeit führt jedoch zu keinem Ruhen der Mitgliedschaft.

Durch Abs. 4 wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, ein Mitglied auf dessen begründetes Ansuchen oder bei Amtsunfähigkeit durch Beschluss der Landesregierung zu entheben.

Die Enthebung hat jedenfalls bei grober Verletzung oder dauernder Vernachlässigung der Pflichten als Mitglied der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission zu erfolgen.

Damit wird dem nunmehr in Art. 20 Abs. 2 B-VG statuierten Abberufungsrecht der Landesregierung von weisungsfreien Disziplinarbehörden Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 26 (§ 122 Oö. LBG):

Zu Abs. 1:

Um den Verwaltungsaufwand eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission zu verringern, soll die Zahl der Mitglieder eines Disziplinarsenats von fünf auf drei reduziert werden.

Zu Abs. 3:

Um die Zusammenstellung der Senate der Disziplinarkommission transparent zu machen, soll die gängige Praxis der Zusammenstellung eines Senats nunmehr auch gesetzlich verankert werden. Der oder die Vorsitzende hat im Einzelfall auch durch die Heranziehung von Ersatzmitgliedern sicherzustellen, dass kein befangenes (wobei hierzu die Initiative nach § 7 AVG vom betroffenen Mitglied auszugehen hat) oder verhindertes (Krankheit, Überlastung, etc.) Mitglied der Disziplinarkommission dem konkreten Senat angehört.

Anhängige Verfahren sind auch nach Ablauf der Funktionsperiode durch den eingesetzten Senat abzuschließen.

Zu Art. I Z. 27 und 31 (§ 124 und § 126 Oö. LBG):

Die Bestimmung betreffend den Disziplinaranwalt konnte auf Grund des neuen Aufbaus des Disziplinarverfahrens gänzlich entfallen. Die Funktion des Disziplinaranwalts oder der Disziplinaranwältin spielte im bisherigen Disziplinarverfahren eine sehr untergeordnete Rolle.

Die Wahrung der Interessen des Dienstgebers wird durch die Disziplinaranzeige, die Berufungsmöglichkeit (§ 126 Oö. LBG) und schließlich auch durch das Aufsichtsrecht ausreichend gewährleistet.

Zu Art. I Z. 28 (§ 125 Abs. 1 Oö. LBG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z. 29 (§ 125 Abs. 2 Oö. LBG):

Entsprechend den gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen (Straf-)Verfahren reicht die eigenhändige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, also der Disziplinaranzeige aus. Alle weiteren Schriftstücke können mit oder ohne Zustellnachweis zugestellt werden.

Zu Art. I Z. 30 (§ 125 Abs. 3 Oö. LBG):

Um Missverständnisse bei der Zustellung auszuschließen, wird klar getrennt zwischen vertretenen und nicht vertretenen Beschuldigten. Wird eine Verteidigerin oder Verteidiger auch gegenüber der Dienst- oder Disziplinarbehörde bevollmächtigt, so schließt dies automatisch eine Zustellbevollmächtigung ein und es erfolgt ausschließlich eine Zustellung an diese Person.

Zu Art. I Z. 32 (§ 127 Abs. 1 Oö. LBG):

Klarstellung, dass nur Landesbeamtinnen und Landesbeamte zur Verteidigung befugt sind.

Zu Art. I Z. 33 (§ 128 Oö. LBG):

Um die Transparenz zu erhöhen, sollen künftig die Namen der Mitglieder der Disziplinarkommission sowie die für sie geltende Senatszusammensetzung, Geschäftsverteilung und Vertretungsregelungen, die Bestellung der Mitglieder der Disziplinaroberkommission und auch die für die jeweilige Tätigkeit gebührende Aufwandsvergütung in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden.

Zu Art. I Z. 34 (§ 129 Oö. LBG):

Um eine betroffene Beamtin oder einen betroffenen Beamten nicht im Unklaren über ihre oder seine Situation und die auf sie oder ihn zukommenden disziplinarrechtlichen Schritte zu lassen, soll künftig gleichzeitig mit der Erstattung der Disziplinaranzeige auch die Beamtin oder der Beamte selbst durch Zusendung einer Abschrift der Disziplinaranzeige von dieser in Kenntnis gesetzt werden, damit sie oder er sich auf die Verteidigung gegen die sie oder ihn treffenden Vorwürfe vorbereiten kann. Die zweiwöchige Stellungnahme- und Beweisantragsfrist soll der oder dem Beschuldigten eine erste Reaktionsmöglichkeit auf die Vorwürfe geben und hat keinerlei Präklusionswirkung.

Zu Art. I Z. 35 (§ 132 Oö. LBG):

§ 132 bezieht sich nur noch auf das Verfahren vor der Disziplinarkommission, die Bestimmungen über Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens finden sich im neuen § 132a.

Im neuen Disziplinarverfahrensrecht gibt es weder einen Einleitungsbeschluss (bisherige Abs. 1 und 2) noch einen Verhandlungsbeschluss (bisheriger § 132 Abs. 3 i.V.m. § 134 Abs. 1 bis 3).

Das Disziplinarverfahren gilt nunmehr mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige bzw. des Einspruchs gegen eine Disziplinarverfügung als eingeleitet. Die oder der Beschuldigte und die Dienstbehörde sind darüber zu informieren.

Zu Abs. 2:

Die oder der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat die Disziplinaranzeige oder den Einspruch an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Disziplinarsenats unverzüglich zu übermitteln.

Zu Abs. 3:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen, vor allem um das Disziplinarverfahren zu beschleunigen, kann die oder der Vorsitzende verfügen, dass die Disziplinarverfahren gemeinsam geführt werden.

Der zuständige Senat wird durch die oder den Vorsitzenden nach dem Zeitpunkt der Befassung (Zuständigkeit kraft Zuvorkommens) und bei Gleichzeitigkeit nach der Arbeitsbelastung bestimmt.

Zu Abs. 4:

Verfahrensanordnungen kann die oder der Senatsvorsitzende grundsätzlich alleine treffen. Verfahrensanordnungen sind keine Bescheide und können allenfalls im Zuge eines Rechtsmittels gegen die Endentscheidung bekämpft werden.

Zu Art. I Z. 36 (§ 132a Oö. LBG):

Zu Abs. 1:

Entspricht dem bisherigen § 132 Abs. 4.

Zu Abs. 2:

Entspricht dem bisherigen § 132 Abs. 5.

Zu Abs. 3:

Entspricht dem bisherigen § 132 Abs. 6.

Zu Abs. 4:

In der Praxis ist es vorgekommen, dass die Dienstbehörde direkt von den Gerichten bzw. Strafverfolgungsbehörden darüber informiert wurde, dass gegen eine Beamtin oder einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, ohne dass die Dienstbehörde zuvor von den Vorwürfen gegen die Beamtin oder den Beamten Kenntnis erlangt hätte. Durch die vorgesehene Regelung soll ausdrücklich ermöglicht werden, dass auch in diesem Fall eine Disziplinaranzeige erstattet werden kann, damit die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt von den sie oder ihn möglicherweise treffenden disziplinarrechtlichen Konsequenzen erfährt.

Zu Art. I Z. 37 (§ 134 Oö. LBG):

Zu Abs. 1:

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist hat die oder der Senatsvorsitzende die mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dabei handelt es sich um eine Verfahrensanordnung. Ein Verhandlungsbeschluss wird nicht mehr gefällt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 134 Abs. 2 und wird lediglich an den Entfall des Verhandlungsbeschlusses angepasst. Darüber hinaus entfällt das "unbegründete" Ablehnungsrecht in der Disziplinarkommission und in der Disziplinaroberkommission. Bei ordnungsgemäßer Zustellung, wobei grundsätzlich eine Zustellung mit Zustellnachweis erforderlich ist, kann die Verhandlung auch in Abwesenheit durchgeführt werden und eine Entscheidung gefällt werden.

Zu Abs. 4:

Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung der Anschuldigungspunkte zu beginnen (früher: des Verhandlungsbeschlusses). Im Übrigen entspricht § 134 Abs. 5 dem bisherigen § 134 Abs. 5.

Zu Abs. 6 Z. 4 und 5:

Im Sinn einer Verfahrensökonomie soll die Möglichkeit bestehen, auch dann Niederschriften über die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen zu verlesen, wenn deren oder dessen Einvernahme in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt worden ist.

Z. 5 entspricht § 165 Abs. 3 StPO und soll vor allem minderjährige und psychisch belastete Personen vor einer für sie unzumutbaren direkten Konfrontation mit der oder dem Beschuldigten schützen, wobei die Schranken des Art. 6 EMRK zu beachten sind.

Zu Abs. 12 zweiter und vierter Satz:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus der Erfahrung vergangener Verhandlungen heraus wird die zwingende Verlesung der Verhandlungsschrift oder die verpflichtende Wiedergabe der Aufnahme des Schallträgers (mit Verzichtsmöglichkeit der Parteien) durch eine Regelung ersetzt, wonach die Verhandlungsschrift grundsätzlich nicht verlesen wird oder die Aufnahme des Schallträgers nicht wiedergegeben werden muss, es sei denn die Parteien würden dies beantragen. Weiters sollen - wie bei den Zivilgerichten - Schallträgeraufnahmen zur Protokollierung generell zulässig sein (vgl. § 212a ZPO). Eine Schmälerung der Rechte der Parteien tritt durch diese Regelung nicht ein.

Zu Art. I Z. 38 (§ 136 Abs. 2 Oö. LBG):

§ 136 Abs. 2 enthält nun genauere Angaben, was der Spruch des Disziplinarerkenntnisses zu beinhalten hat.

Zu Art. I Z. 39 (§ 136 Abs. 3 Oö. LBG):

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die - im Fall einer mündlichen Verhandlung - eingeräumte Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses deutlich zu kurz ist. Stattdessen soll die Disziplinarbehörde nach der neuen Regelung vier Wochen (ab

Verkündung) Zeit haben, das Disziplinarerkenntnis schriftlich auszufertigen.

Eine Gefahr, dass die Beamtin oder der Beamte durch diese Ausdehnung der Frist länger im Ungewissen über die Entscheidung gehalten wird, besteht schon deswegen nicht, weil im Fall einer mündlichen Verhandlung gemäß § 134 Abs. 11 unmittelbar nach Beschluss des Senats das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden ist.

Zu Art. I Z. 40 (§ 139 Abs. 2 und 3 Oö. LBG):

Eine mündliche Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann auch bei bloßer Strafberufung, Berufung nur gegen die Kosten sowie bei hinreichend geklärtem Sachverhalt entfallen, sofern Art. 6 EMRK dem nicht entgegensteht.

Zu Art. I Z. 41 (§ 146 Oö. LBG):

Zu Abs. 1:

In Ergänzung zu den beiden alternativen Voraussetzungen, bei deren Zutreffen eine Disziplinarverfügung erlassen werden kann, soll eine weitere Möglichkeit hinzutreten, um die Disziplinarverfügung auch für jene Fälle zu öffnen, in denen mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bis jetzt zwingend eine Disziplinaranzeige und in weiterer Folge ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission erforderlich war.

Es sind dies jene Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm zu Last gelegte Dienstpflichtverletzung zwar nicht gestanden hat, eine solche auf Grund der vorliegenden Beweise und Indizien jedoch nach der allgemeinen Lebenserfahrung als erwiesen angesehen werden kann. In diesen Fällen musste bisher auch dann ein Verfahren vor der Disziplinarkommission stattfinden, wenn es sich um vergleichsweise leichte Dienstpflichtverletzungen mit geringerem Unrechtsgehalt gehandelt hat, die ein Zusammentreten der Disziplinarkommission nicht erforderlich machen.

In diesen Fällen soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung eine Erledigung durch Disziplinarverfügung möglich sein. Auch die oder der Beschuldigte hat dadurch die Möglichkeit, dass gegen sie oder ihn nicht auf Grund einer minderschweren Dienstpflichtverletzung ein förmliches Disziplinarverfahren geführt werden muss. Eine Einschränkung der Rechte der oder des Beschuldigten tritt dadurch schon deswegen nicht ein, da gemäß § 147 Oö. LBG die Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Disziplinarverfügung offen steht, womit diese ex lege außer Kraft gesetzt wird und ein Verfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wird. Dies bedeutet, dass auch weiterhin ein Verfahren vor der Disziplinarkommission dann möglich ist, wenn die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte es wünscht.

Zu Abs. 2:

Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis haben gezeigt, dass es oftmals im Interesse der oder des einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamtin oder Beamten liegt, die vorgeworfene Dienstpflichtverletzung durch Erlassung einer Disziplinarverfügung zu erledigen, da sie diese schnelle und diskretere Form der Ahndung "minderschwerer" Dienstpflichtverletzung einem oftmals langwierigen und mit einer gewissen Öffentlichkeitswirkung verbundenen Verfahren vor der Disziplinarkommission vorziehen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es nur möglich, mittels Disziplinarverfügung eine Geldbuße bis zur Höhe von 25 % des Monatsbezugs zu verhängen, was jedoch oftmals nicht ausreicht, um dem Unrechtsgehalt der Tat sowie general- und spezialpräventiven Gründen gerecht zu werden. In diesen Fällen musste bisher mangels Alternativen eine Disziplinaranzeige gemäß § 129 erfolgen, wodurch in der Regel ein Disziplinarverfahren gemäß § 132 eingeleitet wurde.

Zusätzlich kann durch den höheren Rahmen auch eine gerechtere Differenzierung zwischen erstmaligen oder geringfügigen Dienstpflichtverletzungen und wiederholten oder schwereren Dienstpflichtverletzungen vorgenommen werden.

Auch die Möglichkeit einer Ratenzahlung soll geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 42 (§ 147 Oö. LBG):

Anpassung an den Entfall des Disziplinaranwalts.

Zu Art. I Z. 45 (§ 160 Oö. LBG):

Nach **Abs. 1** ist auf bereits eingeleitete Disziplinarverfahren das bisherige Disziplinarrecht weiterhin anzuwenden. Auch für die neu eingeführte Spezialregelung des § 51 Abs. 3 wird mit **Abs. 2** eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen.

Zu Artikel II

(Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu Art. II Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. II Z. 2, 14 und 21 (§ 2 Abs. 2 Z. 7, § 55a Abs. 4a und § 81 Abs. 2 Oö. LVBG):

Durch diese Bestimmungen wird der bundesgesetzlich bereits vollzogenen Miteinbeziehung der freien Dienstverhältnisse in den Kreis der betrieblichen Vorsorge für den Landesbereich Rechnung getragen. Mangels anderer inhaltlicher Anknüpfungspunkte erfolgt die Regelung - trotz Nichtvorliegens eines echten Dienstverhältnisses - im Oö. LVBG.

Auch freie Dienstverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn, die sozialversicherungsrechtlich jedoch als echte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG anzumelden sind, werden in die Betriebliche Vorsorgekasse miteinbezogen. Darunter fallen insbesondere Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines von einer Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplans ausüben.

Bereits bestehende freie Dienstverhältnisse werden im Sinn der leichteren Administrierbarkeit mit Anfang des Jahres 2010 miteinbezogen, wobei die Regelung betreffend des beitragsfreien ersten Monats des freien Dienstverhältnisses nicht zu Anwendung kommt.

Zu Art. II Z. 3 (§ 3a Abs. 3 Oö. LVBG):

Zu Art. II Z. 4 (§ 6 Abs. 3a und 3b Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z. 11 (§ 51 Abs. 3 Oö. LBG) und zu Art. I Z. 12 (§ 62 Abs. 3 Oö. LBG).

Zu Art. II Z. 5 und 21 (§ 15 Abs. 5 und § 81 Abs. 1 Oö. LVBG):

Im Zuge der Evaluierung der Dienstausbildung "Neu" wurden auch die Konsequenzen des Nichtablegens der Dienstausbildung infolge Fristablaufs oder dreimalig negativem Prüfungsantritts hinterfragt. Auch wenn sich die Fälle mehrmaliger erfolgloser Prüfungsantritte stark in Grenzen halten, wurde bei Vertragsbediensteten "Neu" sowie Beamtinnen und Beamten die Hemmung der Vorrückung auf unbestimmte Zeit (und somit möglicherweise für Jahrzehnte) als zu einschneidend empfunden, zumal sie auch zu beachtlichen Einbußen in der Lebensverdienstsumme der Betroffenen führt.

Daher soll die Hemmung der Vorrückung für diese Bediensteten zugunsten einer zeitlich auf fünf Jahre begrenzten Bezugskürzung in Höhe von 5 % entfallen, die nunmehr auch für Vertragsbedienstete "Alt" zur Anwendung gelangen soll. So wird eine Gleichbehandlung alter und neuer Anwendungsfälle einerseits sowie auch eine Gleichbehandlung aller Übergangsfälle untereinander sichergestellt.

Davon unberührt besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit der Setzung anderweitiger dienstrechtlicher Maßnahmen, insbesondere bleibt der einschlägige Kündigungsgrund bestehen.

Zu Art. II Z. 6 (§ 21b Oö. LVBG):

Im § 17 Oö. GG 2001 (für Vertragsbedienstete und Beamtinnen und Beamte im neuen Gehaltssystem) und im § 13a Oö. LGG (für Beamtinnen und Beamte im alten Gehaltssystem) wird die Vorgangsweise beim Rückersatz von Übergenüssen geregelt. Im Oö. LVBG fehlte bisher eine solche ausdrückliche Regelung, ihr Inhalt ergab sich durch den Verweis auf die Verjährungsbestimmungen des ABGB im § 21a Abs. 1a. Der neue § 21b Oö. LVBG entspricht den oben angeführten Bestimmungen. Weiters soll im Abs. 6 wie auch im § 17 Abs. 6 Oö. GG 2001 und im § 13a Abs. 6 Oö. LGG eine Bestimmung über die Berücksichtigung offener Forderungen aus dem Dienstverhältnis bei der Auszahlung von Leistungen anlässlich des Todesfalls eines Vertragsbediensteten (Sterbekostenbeitrag) aufgenommen werden. Siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z. 7 (§ 17 Abs. 6 Oö. GG 2001) und Art. IV Z. 4 (§ 13a Abs. 6 Oö. LGG).

Zu Art. II Z. 7 (§ 24 Abs. 4a und 4b Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 13 (§ 65 Abs. 4a und 4b Oö. LBG).

Zu Art. II Z. 8 (§ 28 Abs. 5 Oö. LVBG):

Wie im neuen Gehaltssystem (§ 36a Abs. 2 Oö. GG 2001) soll die Möglichkeit der finanziellen Abgeltung von bestimmten Zeitguthaben (Zeitausgleich 1 : 1; Reisezeiten) bei unberechtigtem vorzeitigen Austritt von Vertragsbediensteten auch im alten Gehaltssystem nicht bestehen.

Zu Art. II Z. 9 (§ 30 Abs. 1 und 2 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z. 18 und 19 (§ 85 Abs. 1, 3 und 4 Oö. LBG).

Zu Art. II Z. 11 (§ 47b Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 16 (§ 81b Oö. LBG).

Zu Art. II Z. 12 (§ 48b Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 17 (§ 82a Oö. LBG).

Zu Art. II Z. 13 (§ 55a Abs. 1 bis 4 Oö. LVBG):

Legistische Anpassung an die Novellierung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (nunmehr: Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), BGBl. I Nr. 102/2007.

Zu Art. II Z. 15 (§ 55a Abs. 5 und 6 Oö. LVBG):

Legistische Anpassung an die Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBI. I Nr. 76/2007, und die dort neu geschaffene Möglichkeit des Bezugs sogenannter Kurzleistungen. Zudem werden auch die Beitragsgrundlagen für Zeiten eines Bildungskarenzurlaubs entsprechend dem novellierten § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBI. I Nr. 104/2007, angepasst.

Zu Art. II Z. 16, 17 und 18 (§ 59 Abs. 6 und 7 Oö. LVBG):

Zitatberichtigungen.

Zu Art. II Z. 20 (§ 80 Abs. 3 Oö. LVBG):

Legistische Anpassung an die Novellierung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (nunmehr Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), BGBI. I Nr. 102/2007.

Zu Artikel III

(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu Art. III Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berichtigung.

Zu Art. III Z. 2 (§ 4 Abs. 5 Oö. GG 2001):

Im Beamtenrecht fehlt bisher eine gesetzliche Regelung der Höhe des

"Wochengeldbezugs" der (werdenden) Mütter. Daher soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, dass auf den zuletzt bezogenen Monatsbezug abzustellen ist. Der letzte Satz garantiert den Beamtinnen zusätzlich den Anspruch auf aliquote Einmalzahlungen (Sonderzahlungen) während dieses Zeitraums.

Zu Art. III Z. 3, 4, 6 und 18 (§ 8, § 10, § 13a und § 60 Oö. GG 2001):

Im Zuge der Evaluierung der Dienstausbildung "Neu" wurden auch die Konsequenzen des Nichtablegens der Dienstausbildung infolge Fristablaufs oder dreimalig negativem Prüfungsantritts hinterfragt. Auch wenn sich die Fälle mehrmaliger erfolgloser Prüfungsantritte stark in Grenzen halten, wurde die Hemmung der Vorrückung auf unbestimmte Zeit (und somit möglicherweise für Jahrzehnte) als zu einschneidend empfunden, zumal sie auch zu beachtlichen Einbußen in der Lebensverdienstsumme der Betroffenen führt.

Daher soll die Hemmung der Vorrückung zugunsten einer zeitlich auf fünf Jahre begrenzten Bezugskürzung in Höhe von 5 % entfallen.

Davon unberührt besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit der Setzung anderweitiger dienstrechtlicher Maßnahmen, insbesondere bleibt der einschlägige Kündigungsgrund bestehen.

Für bereits bestehende Fälle einer Hemmung der Vorrückung wird durch eine Übergangsbestimmung sichergestellt, dass ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Hemmung beendet und stattdessen die Bezugskürzung wirksam wird. Dabei wird die Hemmung der Vorrückung aufgerollt und der Zeitraum, in dem es auf Grund der Hemmung zu einer effektiven Bezugskürzung gekommen ist, auf die Fünf-Jahres-Frist angerechnet. So wird eine Gleichbehandlung alter und neuer Anwendungsfälle einerseits sowie auch eine Gleichbehandlung aller Übergangsfälle untereinander sichergestellt.

Zu Art. III Z. 5 (§ 11 Abs. 2 Oö. GG 2001):

Durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wurde der Verweis auf das Oö. KUG obsolet.

Zu Art. III Z. 7 (§ 17 Abs. 6 Oö. GG 2001):

Nach einem Todesfall einer oder eines Landesbediensteten bestehen oft noch offene Forderungen gegen deren oder dessen Nachlass, zugleich sind aber Leistungen wie Todesfallbeitrag oder Bestattungskostenbeitrag auszuzahlen. Bereits bei der Auszahlung derartiger Leistungen sollen offene Forderungen des Landes aus dem (öffentlich-rechtlichen) Dienstverhältnis (z.B. Bezugsübergenuss) berücksichtigt werden können. Dadurch werden aufwändige Verfahren bei der Geltendmachung solcher offener Forderungen vermieden. Eine ähnliche Regelung gibt es bereits für die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (§ 19 Abs. 4 Oö. LKUFG).

Zu Art. III Z. 9 (§ 26 Abs. 4 Oö. GG 2001):

Nach **Abs. 4** ist der im Abs. 2 vorgesehene Vorrückungsstopp bei nicht zu vertretenden Verwendungsänderungen bei Vorliegen besonders wichtiger

dienstlicher Interessen nicht anzuwenden und die oder der Bedienstete rückt in ihrer oder seiner bisherigen Funktionslaufbahn nach Maßgabe ihres oder seines Vorrückungsstichtags weiter vor.

Derartige besonders wichtige dienstliche Interessen liegen grundsätzlich nur bei besonders schwerwiegenden und/oder weitreichenden Organisationsänderungen vor. Davon erfasst wären etwa Verwendungsänderungen im Zuge der Zusammenlegung von Landesspitälern, die bereits bisher durch Sozialpläne, abgeschlossen durch die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, geregelt wurden. Im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung fällt beispielsweise die Neue Amtsorganisation (NAO) unter den Begriff der besonders wichtigen dienstlichen Interessen.

Zu Art. III Z. 10, 11 und 12 (§ 27 Abs. 1, 2 und 3 Oö. GG 2001):

Speziell bei der Übernahme projektbezogener Aufgaben ist eine Verwendungsänderung von vornherein auf eine bestimmte zeitliche Dauer begrenzt. Es entspricht in diesen Fällen nicht dem Gebot der Verwaltungsökonomie, zunächst eine projektbezogene und nach Beendigung des Projekts eine neuerliche Bewertung vorzunehmen. Auch die Anwendung des § 26 Abs. 2 bis 4 wäre nicht sachgerecht, da schon bei Übernahme der Tätigkeit deren Ende bekannt war.

Daher soll eine befristete höherwertige Verwendung für maximal drei Jahre vorgesehen werden. Eine Befristung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich bzw. führt zur dauerhaften Höherreihung der oder des Bediensteten.

Die Bestellung objektivierter Führungskräfte ist nunmehr nach dem Oö. Objektivierungsgesetz auf fünf Jahre befristet und fällt daher als speziellere Regelung nicht unter diese Bestimmung. § 26 Abs. 2 bis 4 gelten in diesen Fällen unverändert wie bisher.

Zu Art. III Z. 13 (§ 34 Abs. 8 Oö. GG 2001):

Anstelle der im Bundesdienstrecht eingeführten Teilzeit-Mehrarbeitszuschläge, also der 1: 1,25-wertigen Abgeltung von Mehrarbeitsstunden bei Teilzeitbeschäftigten, soll im oberösterreichischen Landesdienstrecht eine Abgeltung solcher Mehrleistungen durch Berücksichtigung der Nebengebühr insbesondere bei der Sonderzahlung umgesetzt werden.

Demnach wirken Teilzeit-Mehrarbeitsleistungen besoldungsrechtlich wie eine fiktive Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes, wodurch einerseits die Bemessungsbasis für Zulagen (insbesondere Verwaltungsdienst-, Leistungsund Gehaltszulage) sowie die Sonderzahlungen erhöht werden und die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung Neu (Mitarbeitervorsorge) erhöht wird. Eine Änderung des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes sowie des Urlaubsausmaßes tritt dadurch jedoch nicht ein.

In flexiblen Arbeitszeitmodellen allenfalls vorgesehene Zuschläge sind - wie auch bei Vollzeitbeschäftigten - Nebengebühren.

Zu Art. III Z. 15 (§ 40 Abs. 5 Oö. GG 2001):

Im § 40 Abs. 5 wird klargestellt, dass für Zeiten eines Karenzurlaubs grundsätzlich keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind.

Zu Art. III Z. 17 (§ 59 Abs. 4 Oö. GG 2001):

Legistische Anpassung an die Novellierung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (nunmehr Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), BGBI. I Nr. 102/2007.

Zu Artikel IV

(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)

Zu Art. IV Z. 1 (§ 3 Abs. 4 Oö. LGG):

Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z. 2 (§ 4 Abs. 5 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 2, 3 und 14 (§ 10, § 13 Abs. 15 und § 113c Abs. 1 Oö. LGG):

Vgl. die Ausführungen zu Art. III Z. 3, 4, 6 und 18 (§ 8, § 10, § 13a und § 60 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 4 (§ 13a Abs. 6 Oö. LGG):

Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z. 7 (§ 17 Abs. 6 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 5 (§ 15 Abs. 1 Oö. LGG):

Seit dem Oö. Gehaltsreformgesetz, LGBI. Nr. 28/2001, ist der Fahrtkostenzuschuss nicht mehr im § 20b Oö. LGG, sondern im § 3a Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift geregelt. Dies soll bei der Aufzählung der Nebengebühren im § 15 Abs. 1 Oö. LGG berücksichtigt werden.

Zu Art. IV Z. 6, 7, 8, 9 und 11 (§ 16 und § 16a Abs. 1 Oö. LGG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. IV Z. 10 (§ 16 Abs. 9 Oö. LGG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. III Z. 13 (§ 34 Abs. 8 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 12 (§ 20e Abs. 1 Oö. LGG):

Grammatikalische Berichtigung.

Zu Art. IV Z. 13 (§ 22 Abs. 3 Oö. LGG):

Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z. 15 (§ 40 Abs. 5 Oö. GG 2001).

Zu Artikel V

(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)

Zu Art. V Z. 1 (§ 8 Abs. 7 und 8 Oö. KFLG):

Da die (unversorgten) Eltern (Wahl-, Stief- und Pflegeeltern) grundsätzlich schon vom Angehörigenbegriff des § 8 Abs. 5 miterfasst sind, soll auch im Sinn der Anpassung der Parallelbestimmung des § 123 ASVG § 8 um diesen Absatz bereinigt werden.

Zu Art. V Z. 2, 3 und 4 (§ 20 Abs. 2 Oö. KFLG):

Bei der Definition der "Dienstunfälle" findet sich teilweise noch eine nicht systemkonforme Einschränkung auf "Beamte", die nunmehr entfallen soll.

Zu Art. V Z. 5 (§ 21 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 und 4 Oö. KFLG):

Legistische Anpassung an die Einbeziehung der Vertragsbediensteten in die Kranken- und Unfallfürsorge des Landes Oberösterreich mit 1. Jänner 2001.

Zu Art. V Z. 6, 7 und 8 (§ 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 Oö. KFLG):

Die Mitgliedschaft in den Organen der KFL (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) sowie die Funktion der Direktorin oder des Direktors war bisher an die Beamteneigenschaft gebunden. Es soll aber auch eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter als Mitglied der KFL Direktor oder Direktorin bzw. Mitglied im Verwaltungs- und Aufsichtsrat werden können.

Zu Art. V Z. 9 (§ 63 Abs. 3 Z. 5 Oö. KFLG):

Anpassung an den seit dem Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002, LGBI. Nr. 81, in allen Dienstrechtsgesetzen verwendeten Begriff "Kinderbeihilfe" statt "Kinderzulage".

Zu Artikel VI

(Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes)

Zu Art. VI Z. 2, 3 und 11 (§ 1, § 21 Abs. 2 Oö. L-GBG):

Auf Grund der 2. Dienstrechts-Novelle 2007 des Bundes, BGBI. I Nr. 96 sind nunmehr gemäß § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) die §§ 1 bis 9, 11 bis 11d, 13 bis 20b, 23, 23a Abs. 1 bis 8, 25, 27, 29, 31, 35 und 36 B-GIBG auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz fällt, anzuwenden. Die genannten Regelungen betreffen insbesondere Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Gleichbehandlungsgebot, die Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und die Geltendmachung von Ansprüchen sowie die besonderen Fördermaßnahmen für Frauen und die Möglichkeit der Anrufung einer Beschwerdestelle bei Ungleichbehandlung.

Auf Grund der verfassungsgesetzlichen Vorgabe des Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG hat die Regelung der Behördenorganisation durch Landesgesetz zu erfolgen. Dieser Verpflichtung soll durch § 1 Abs. 1 und 2 Oö. L-GBG nachgekommen werden, indem die zum Vollzug des Oö. L-GBG berufenen Personen und Institutionen hinsichtlich der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen auch mit der Vollziehung der im § 40 B-GIBG genannten bundesrechtlichen Vorschriften betraut werden.

Insofern in den im § 40 B-GIBG genannten Paragraphen Bezug auf Bundesorgane genommen wird, sind folgende Landesorgane zuständig:

- Aufgaben der Kommission bzw. ihrer Senate sind von der beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichteten Gleichbehandlungskommission wahrzunehmen, die um zwei Mitglieder, eines, das auf Vorschlag des Zentralausschusses für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fachund Berufsschulen zu bestellen ist, sowie im Sinn der Parität ein weiteres von Dienstgeberseite vorgeschlagenes Mitglied (aus dem Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG), ergänzt werden soll;
- Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten oder von Arbeitsgruppen und deren Vorsitzenden sind von der Gleichbehandlungsbeauftragten wahrzunehmen:
- an die Stelle der Zentralstelle tritt die Oö. Landesregierung.

Zu Art. VI Z. 4 (§ 2 Abs. 4 Oö. L-GBG):

Die Definition der mittelbaren Diskriminierung gemäß der RL 2006/54/EG erfasst Vorschriften, Kriterien und Verfahren, die Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen oder auch bloß benachteiligen können. Nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch die Einfügung des Wortes "können" auch die von den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ebenfalls bezweckte hypothetisch mögliche Diskriminierung verpönt.

Zu Art. VI Z. 5, 6, 8, 9 und 12 (§ 2 Abs. 4b, 6 und 7, § 7 Abs. 2 und 3, § 7a Abs. 3 und § 27 Abs. 1 Z. 6 Oö. L-GBG):

Durch die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen werden die Richtlinien

- 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen,
- 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen,
- 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit,
- 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts

in der aktuell gültigen Fassung mit Wirkung vom 15. August 2009 aufgehoben und erfolgt eine Neu- und Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in einem einzigen Text. Die genannten Richtlinien sind bereits überwiegend in das Landesrecht umgesetzt worden, sodass größtenteils nur eine ergänzende Umsetzung in Form von Klarstellungen erforderlich ist.

So wurden die Definitionen der "sexuellen Belästigung" und der "sonstigen Belästigung" exakt an jene der Richtlinie 2006/54/EG angepasst und die neu geschaffene Definition des Begriffs "Entgelt" in das Landesrecht übernommen.

Zu Art. VI Z. 6, 7 und 10 (§ 2 Abs. 7, § 3 Abs. 2 Z. 6 und § 16 Oö. L-GBG):

Die Richtlinie 2006/54/EG beinhaltet unter anderem auch Regelungen hinsichtlich der Gleichbehandlung in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, deren Umsetzung im § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 2 Z. 6 und § 16 Oö. L-GBG erfolgen soll. Ein aktueller Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ist derzeit beim Land Oberösterreich aber nicht gegeben.

Zu Art. VI Z. 13 (§ 32 Oö. L-GBG):

Auf Anregung der Gleichbehandlungskommission soll neben dem - weiterhin bestehenden - Frauenfördergebot verstärkt auf den Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern geachtet werden. Ziel des Gleichbehandlungsgesetzes ist die Erreichung einer Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern, das jedoch nicht immer nur durch Frauenförderung erreicht werden kann. Das genannte Ziel kann nur dann verwirklicht werden, wenn in Verwendungen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, das jeweils andere - also Frauen und Männer - entsprechend gefördert wird.

Zu Art. VI Z. 14 (§ 33 Abs. 3 Oö. L-GBG):

Auch diese Ergänzung geht auf einen Vorschlag der Gleichbehandlungskommission zurück und soll die gerade für ein Frauenförderprogramm sehr wichtige Thematik der besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Betreuungspflichten im Sinn einer Zielbestimmung explizit verankern.

Zu Artikel VII

(Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998)

Zu Art. VII Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung des neu eingefügten § 54a.

Zu Art. VII Z. 2, 9 bis 13 (§ 2 Z. 15 lit. e, § 27 zweiter Satz, § 29 Abs. 1 Z. 1, § 29 Abs. 3, § 35 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 Oö. LBSG):

Die Verweise auf diverse Richtlinien der Europäischen Union werden der Richtlinie 2007/30/EG angepasst, weiters werden Richtlinienberichtigungen

Zu Art. VII Z. 3, 5, 7 und 15 bis 18 (§ 8 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 41 Abs. 2 und 3, § 54 und § 54a Oö. LBSG):

Zitatberichtigungen und Vereinfachung der Verweisungen in einer Bestimmung.

Zu Art. VII Z. 4, 6 und 14 (§ 13 Abs. 1 Z. 1, § 21 Abs. 3 und § 41 Abs. 1 Oö. LBSG):

Mit Urteil vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die Republik Österreich die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit nicht ausreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat.

Eine Überprüfung dieses Urteils ergab, dass die nunmehrigen Ergänzungen und Klarstellungen im Oö. LBSG erforderlich sind, um auch eine richtlinienkonforme Umsetzung in das oberösterreichische Landesrecht zu gewährleisten.

Zu Art. VII Z. 8 (§ 26 Abs. 2 Oö. LBSG):

Anpassung an das Schutzniveau des § 30 Abs. 2 ASchG.

Zu Artikel VIII

(Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift)

Zu Art. VIII Z. 1 (§ 1 Abs. 4 Z. 4 zweiter Satz Oö. LRGV):

Diese Einfügung ist eine Klarstellung im Sinn der bisherigen Auslegung und Praxis, wonach die Verringerung der Reisegebühren bei zur Verfügung gestellten Mahlzeiten (im Ausmaß von drei Zehntel) anhand der vollen Tagesgebühr berechnet wird.

Zu Art. VIII Z. 2 (§ 3 Abs. 2b Oö. LRGV):

Im Sinn einer Klarstellung sollen auch Lehrlinge explizit einer Gebührenstufe zugewiesen werden.

Zu Art. VIII Z. 3 (§ 8 Abs. 6, 7 und 8 Oö. LRGV):

Die sogenannte Selbstlenkerentschädigung wurde durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2001, LGBI. Nr. 90, eingeführt, um in der Umstellungsphase auf den flächendeckenden Einsatz von Dienstkraftwagenselbstlenkern einen Anreiz zur Inanspruchnahme dieses Beförderungsmittels zu schaffen.

Da zwischenzeitig der Umstieg erfolgreich abgewickelt werden konnte und die Inanspruchnahme eines Dienstkraftwagens weitestgehend verpflichtend vorgesehen ist, soll diese "Entschädigung", der keine tatsächlichen Aufwendungen der Bediensteten gegenüberstehen, nunmehr wieder

abgeschafft werden.

In der Praxis hat die Verrechnung der Selbstlenkerentschädigung regelmäßig einen im Vergleich zur betragsmäßigen Höhe - gerade auch wegen der Lohnsteuerpflicht - unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand hervorgerufen.

Zu Art. VIII Z. 4 und 5 (§ 10 Oö. LRGV):

Im § 10 Abs. 1 entfällt einerseits die sogenannte Bundesländergebühr und wird die Nächtigungsgebühr an das steuerfreie Höchstausmaß - das Überschreiten des steuerfreien Höchstausmaßes der Nächtigungsgebühr von 15 Euro führt zu einer Versteuerungsverpflichtung des übersteigenden Betrags von 1,68 Euro durch den Dienstgeber - angepasst.

Auch die Bundesländergebühr hat das steuerfreie Höchstausmaß überschritten, was zu einem für die Bediensteten finanziell kaum spürbaren Vorteil, aber zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand führt, weil der Gebührenbetrag getrennt nach steuerpflichtig und steuerfrei zu behandeln ist. Im Übrigen sind die historisch dahinterstehenden Überlegungen allfällig höherer Verpflegungskosten in anderen Bundesländern mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr in Einklang zu bringen.

Im Gegenzug wird jedoch im Abs. 2 der Maximalersatz des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr auf 600 % erhöht, womit dem generell gestiegenen und weiter steigenden Preisniveau bei den Nächtigungskosten Rechnung getragen wird.

Zu Art. VIII Z. 6 (§ 14 Abs. 1 Oö. LRGV):

Klarstellung der Berechnung der Tagesgebühren nach Kalendertagen im Sinn der schon derzeit aus steuerrechtlichen Gründen gebotenen Praxis.

Zu Art. VIII Z. 7 (§ 27 Abs. 3 Oö. LRGV):

Auch im Bereich der Auslandsreisegebühren soll in Entsprechung der geltenden Steuerrechtslage nach der Reisekosten-Novelle 2007, BGBI. I Nr. 45, gültig ab 1. Jänner 2008, einerseits auf eine Betrachtung in Kalendertagen und andererseits auf ein gleichmäßiges Anwachsen der Gebührenhöhe im Sinn einer "Zwölftelregelung" umgestellt werden. Letztere ist auch für die Berechnung der Inlandsreisegebühren maßgeblich und sorgt somit für eine Gleichbehandlung von In- und Auslandsreisen. Insgesamt wird auch durch diese Neuregelung den steuerrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen und ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch eine partielle Steuerpflicht vermieden.

Zu Art. VIII Z. 8 (§ 40 Oö. LRGV):

§ 40 erlaubt der Dienstbehörde mit Zustimmung der Bediensteten Sonderverfügungen im Einzelfall zu treffen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere die Erlassung von Sonderverfügungen zugunsten eines größeren Kreises von Bediensteten sinnvoll ist. Die Rechtsposition der betroffenen Bediensteten wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(Änderung des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990)

Zu Art. IX Z. 1 (§ 6a Abs. 1 Z. 2 Oö. Verwaltungssenatsgesetz):

Mit der Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005 wurde ein neues Gehaltsschema für die Mitglieder des Oö. Verwaltungssenats (UVS) geschaffen. Von diesem neuen Gehaltssystem sollten nach dem Willen des Gesetzgebers UVS-Mitglieder erfasst sein, die "am oder nach dem 1. Juli 2005 zu Mitgliedern des Verwaltungssenats ernannt werden und zu diesem Zeitpunkt nicht bereits Landesbedienstete waren, es sei denn, diese Personen unterlagen zu diesem Zeitpunkt bereits dem Anwendungsbereich des Oö. Gehaltsgesetzes 2001." (Ausschussbericht zur Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005, Blg. Oö. LT 567/2005, XXVI. GP). Nach dem bisherigen Wortlaut wären jedoch entgegen diesen Ausführungen nach dem 31. März 2006 neu bestellte UVS-Mitglieder, deren Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich zwischen 1. Juli 2001 und dem 1. Juli 2005 begründet wurde und auf die bisher schon das Oö. GG 2001 anzuwenden war, vom neuen Gehaltssystem des Oö. Verwaltungssenats ausgeschlossen. Es wäre unter strenger Auslegung des § 6a Oö. Verwaltungssenatsgesetz sogar das "alte" Gehaltssystem des Oö. LGG anzuwenden, da das Oö. Gehaltsgesetz 2001 nur unter bestimmten Voraussetzungen für anwendbar erklärt wurde, die die oben angeführten Mitglieder nicht erfüllen.

Der Gesetzeswortlaut soll zur Klarstellung dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers der Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005 entsprechend angepasst werden.

Zu Art. IX Z. 2 (§ 6b Oö. Verwaltungssenatsgesetz):

Auf Grund der Änderungen im Oö. LBG hinsichtlich des Disziplinarrechts war eine Anpassung der disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990, insbesondere der Regelungen im Zusammenhang mit der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt - der im neuen System des Oö. LBG nicht mehr vorgesehen ist - notwendig.

Für den Fall, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf einem Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung beruht, wird im Lichte der Grundrechte davon auszugehen sein, dass ein Fall der Verhinderung im Sinn des § 8a Abs. 5 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 vorliegt und die die Disziplinarverfügung erlassende Person in ihrer Funktion als Mitglied der Kammer für Personalangelegenheiten von ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter im Sinn dieser Bestimmung zu vertreten sein wird.

Zu Artikel X

(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Art. X Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berichtigung.

Zu Art. X Z. 2 (§ 28 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassung.

Zu Art. X Z. 3 und 5 (§ 104 Abs. 4a und 4b und § 196 Abs. 8 Oö. GDG 2002):

Anstelle der im Bundesdienstrecht eingeführten Teilzeit-Mehrarbeitszuschläge, also der 1: 1,25-wertigen Abgeltung von Mehrarbeitsstunden bei Teilzeitbeschäftigten, soll im oö. Gemeindedienstrecht wie im oö. Landesdienstrecht eine Abgeltung solcher Mehrleistungen durch Berücksichtigung der Nebengebühr insbesondere bei der Sonderzahlung umgesetzt werden (vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z. 13 [§ 34 Abs. 8 Oö. GG 2001]).

Grundsätzlich entscheidet der Dienstgeber (vgl. etwa § 104 Abs. 2 Oö. GDG 2002: "je nach Anordnung") unter Berücksichtigung budgetärer Rahmenbedingungen, ob die Mehrleistungen finanziell oder durch Freizeit ausgeglichen werden.

Abs. 4a sieht in jenen Fällen einen Anspruch auf Abgeltung nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (1 : 1) vor, in denen auf Anordnung eine zusätzliche Dienstleistung von Teilzeitbeschäftigten bis zur vollen Wochendienstzeit außerhalb des Dienstzeitrahmens eines flexiblen Arbeitszeitmodells oder sonst außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans bzw. im Bereich des Schichtoder Wechseldienstes außerhalb des zeitlichen Rahmens, in dem grundsätzlich Schicht- oder Wechseldienst geleistet wird. In Bereichen mit Dienstplänen (insbesondere Schicht- oder Wechseldienstplänen) greift die Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung bei Überschreiten des vorgesehenen Dienstplanrahmens, sofern dieser nicht ohnedies von 00:00 bis 24:00 Uhr festgesetzt ist.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch (Antrag) der oder des Betroffenen erfolgt ein Ausgleich in Freizeit.

In flexiblen Arbeitszeitmodellen kann für solche "Zeiten außer Rahmen" nach Abs. 4b auch von der primären Auszahlungsverpflichtung abgegangen und/oder ein Zuschlag vorgesehen werden.

Im Gemeindebereich ist die Ausgangssituation im Verwaltungsdienst insofern anders als im Landesbereich, als regelmäßig keine flexiblen Arbeitszeitmodelle bestehen und speziell in kleineren Gemeinden oftmals Teilzeitbeschäftigte zu Dienstleistungen über das Beschäftigungsausmaß hinaus (etwa bei Gemeinderatssitzungen am Abend) herangezogen werden müssen. Daher ist eine Regelung in Form eines Erlasses vorgesehen, dass für jene Zeiten, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans liegen, neben der sonderzahlungswirksamen Auszahlung auch ein Zuschlag von 25 % in Form einer Nebengebühr - wie dies insbesondere auch in flexiblen Arbeitszeitmodellen vorgesehen werden kann - zu leisten ist.

Zu Art. X Z. 4 (§ 127a Oö. GDG 2002):

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/73/EG sowie Art. 15 der Richtlinie 2006/54/EG und stellt klar, dass Bedienstete nach der Rückkehr aus einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG oder (Oö.) VKG einen Anspruch auf ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu gleichgünstigen Konditionen haben.

Die dienstrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen im (Oö.) MSchG oder (Oö.) VKG betreffend Teilzeitbeschäftigung bleiben davon unberührt.

Zu Art. X Z. 6 (§ 212a Oö. GDG 2002):

Die sogenannte Selbstlenkerentschädigung wird für den Anwendungsbereich der Landesbediensteten mit dieser Novelle abgeschafft. Für die Gemeindebediensteten soll diese jedoch beibehalten werden. Daher wird sie in den Gemeindedienstrechten ausdrücklich geregelt.

Zu Artikel XI

(Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)

Zu Art. XI Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berichtigung.

Zu Art. XI Z. 2 und 5 (§ 3 Abs. 3 Z. 9 und § 113b Oö. GBG 2001):

Siehe die Erläuterungen zu Art. X Z. 6 (§ 212a Oö. GDG 2002).

Zu Art. XI Z. 3 (§ 58 Abs. 4a und 4b Oö. GBG 2001):

Siehe die Erläuterungen zu Art. X Z. 3 und 5 (§ 104 Abs. 4a und 4b und § 196 Abs. 8 Oö. GDG 2002).

Zu Art. XI Z. 4 (§ 77a Oö. GBG 2001):

Siehe die Erläuterungen zu Art. X Z. 4 (§ 127a Oö. GDG 2002).

Artikel XII

(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002)

Zu Art. XII Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berichtigung.

Zu Art. XII Z. 2 (§ 63 Abs. 4a und 4b Oö. StGBG 2002):

Siehe die Erläuterungen zu Art. X Z. 3 und 5 (§ 104 Abs. 4a und 4b und § 196 Abs. 8 Oö. GDG 2002).

Zu Art. XII Z. 3 (§ 86 Abs. 11 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Erläuterungen zu Art. X Z. 6 (§ 212a Oö. GDG 2002) und zu Art. XI Z. 2 und 5 (§ 3 Abs. 3 Z. 9 und § 113b Oö. GBG 2001).

Zu Art. XII Z. 4 (§ 82a Oö. StGBG 2002):

Siehe die Erläuterungen zu Art. X Z. 4 (§ 127a Oö. GDG 2002).

Artikel XIII

(Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes)

Zu Art. XIII (§ 2 Abs. 1 Z. 4 Oö. G-GBG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. VI Z. 4 (§ 2 Abs. 4 Oö. L-GBG).

Artikel XIV

(Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu Art. XIV (§ 62j Oö. L-PG):

Mit dem Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz wurde ein dem Bundesrecht im Wesentlichen finanziell gleichwertiges Pensionssystem für die Oö. Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten geschaffen. Auf Grund der im damaligen Bundesrecht auf Pensionierungen im Kalenderjahr 2007 beschränkten Langzeitversichertenregelung (sogenannte "Hacklerregelung") und der nach der Oö. Rechtslage vorgesehenen Möglichkeit der Inanspruchnahme der Korridorpension ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, wurde damals bewusst von einer Langzeitversichertenregelung Abstand genommen. Zwischenzeitig hat der Bundesgesetzgeber die Langzeitversichertenregelung bereits zweimal, zuletzt bis Ende 2013 verlängert.

Diesen geänderten Rahmenbedingungen soll nun auch für den Bereich der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten Rechnung getragen werden, zumal auch die Vertragsbediensteten eine Langzeitversichertenregelung nach dem ASVG (45/60 bei Männern bzw. 40/55 bei Frauen) in Anspruch nehmen können. Die vom Bund (vgl. das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode) zur Zeit überlegte "Ausschleifregelung" zur Vermeidung eines abrupten Auslaufens der Langzeitversichertenregelung, soll nach deren Beschlussfassung auf Bundesebene auch für die Oö. Langzeitbeschäftigtenregelung überlegt und allenfalls übernommen werden.

Da in Oberösterreich ohnedies ein Pensionsantritt mit dem vollendeten 60. Lebensjahr möglich ist, wird mit der geplanten Regelung des Abs. 1 lediglich ein Entfall der vorgesehenen Abschläge bei Vorliegen einer mindestens 45-jährigen anspruchsrelevanten Gesamtzeit geregelt.

Um den wesentlichen Grundgedanken einer Langzeitversichertenregelung, nämlich die Honorierung langer Beitragszeiten, noch besser zu berücksichtigen, und um auch lineare Übergänge ab einer zumindest 41-jährigen anspruchsrelevanten Gesamtzeit entsprechend zu belohnen, sollen im Abs. 2 in Abhängigkeit der anspruchsrelevanten Gesamtzeit die Abschläge bei der Ruhebezugsberechnung (Oö. L-PG sowie Oö. NGZG) aliquot entfallen.

Da der überwiegende Teil der in Frage kommenden Beamtinnen und Beamten nur ruhegenussfähige Dienstzeiten nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (insbesondere Lehr- und Schulzeiten) und damit zum vollendeten 60. Lebensjahr im Höchstfall 42 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist, wird im Abs. 3 eine vereinfachte Nachkaufsmöglichkeit im Maximalausmaß von 36 Monaten vorgesehen, wobei der Nachkauf im Interesse der Betroffenen wie auch des Dienstgebers nur pensionsnah, also erst ab Vollendung des 58. Lebensjahres erfolgen soll. Gleichzeitig mit dem Nachkaufsantrag ist auch die Erklärung über die Versetzung in den Ruhestand abzugeben. Auf die zeitliche Lage der Nachkaufszeiten kommt es dabei nicht an, diese eröffnen lediglich die Möglichkeit auf volle 45 Versicherungsjahre zu kommen. Der Betrag in Höhe des individuellen Pensionsbeitrags pro Monat (immer auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) schafft eine soziale Ausgewogenheit und

berücksichtigt auch versicherungsmathematische Aspekte in einem ausreichenden Ausmaß. Im Bereich der Beamtinnen und Beamten des Fachdienstes (C) ergibt das im Durchschnitt jene Beitragshöhe, wie sie für Schulzeiten im ASVG (ohne etwaige Risikozuschläge) bzw. im Beamtenpensionsrecht des Bundes für den Nachkauf von Schulzeiten vorgesehen ist. Für Beamtinnen und Beamte höherer Verwendungsgruppen/Dienstklassen bzw. Funktionslaufbahnen ergeben sich - je nach Einstufung - höhere Nachkaufsbeiträge, was jedoch angesichts des im Vergleich zum ASVG höheren Gesamtpensionsniveaus ebenfalls dem Versicherungsprinzip entspricht. Um jene Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Übergangsbestimmung des § 62h Oö. L-PG ein ohnedies deutlich reduziertes individuelles Pensionsantrittsalter haben, nicht überproportional im Verhältnis zu später Geborenen zu benachteiligen, soll ein Korrekturfaktor eingeführt werden. Danach sollen die maximal 36 Nachkaufsmonate mit der Anzahl der maximalen Kürzungsmonate begrenzt werden, die bei einer Ruhestandsversetzung zum frühest möglichen Zeitpunkt (60. Lebensjahr) oder aber bei einem Nachkauf nach dem vollendeten 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt anfallen würden. Damit wird gemeinsam mit der Anknüpfung an den individuellen Nettonachkaufsbetrag eine durchschnittliche Amortisationsdauer des Nachkaufs von unter drei Jahren erreicht.

Abs. 4 trägt einem früher möglichen Ausschluss von anrechenbaren Zeiten Rechnung, indem man die ursprünglich ausgeschlossenen Zeiten durch Leistung des valorisierten Erstattungsbetrags neuerlich im Rahmen der Langzeitbeschäftigtenregelung als anspruchsrelevante Gesamtzeit anrechnet.

Nach Abs. 5 sollen Kindererziehungszeiten - wie auch beim Kinderzurechnungsbetrag - für die Langzeitbeschäftigtenregelung bis zum 4. Lebensjahr berücksichtigt werden. Dies ist vor allem deshalb notwendig, da der in Frage kommende Personenkreis in der Regel nur Kindererziehungszeiten im Ausmaß von maximal einem Jahr angerechnet bekommen hat und daher nicht in den Genuss der Langzeitbeschäftigtenregelung kommen könnte. Überschneidende Zeiten werden jedoch nur einmal angerechnet.

Abs. 6 orientiert sich hinsichtlich der Nachkaufsmodalitäten an den Bestimmungen über den besonderen Pensionsbeitrag. Zudem ist für Fälle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, von Amts wegen oder dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Beitragsrückerstattung vorgesehen.

Im Sinn der Nachkaufsregelung und um keinen zur Regelung völlig außer Verhältnis stehenden Verwaltungs- und Beratungsmehraufwand zu produzieren, sollen Pensionsvorausberechnungen generell frühestens mit dem vollendeten 58. Lebensjahr (zu diesem Zeitpunkt können auch die Nachkaufsbeiträge erstmals errechnet werden) erstellt werden und pro Person nicht mehr als drei verschiedene Pensionierungszeitpunkte im Abstand von mindestens sechs Monaten fiktiv berechnet werden.

Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, das Oö. Gemeinde-

Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009), beschließen.

Linz, am 25. Juni 2009

Dr. Frais Stanek

Obmann Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBI. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 73/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:
- "§ 24a Absehen von der Dienstausbildung
- § 81b Vaterschaftsfrühkarenz
- § 82a Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz
- § 128 Verordnungen
- § 132 Verfahren vor der Disziplinarkommission
- § 132a Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens
- § 134 Mündliche Verhandlung
- § 160 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009"
- 2. § 1 Abs. 3 entfällt.
- 3. Im § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort "Beschäftigungsausmaß" die Wortfolge

- ", das nicht unter 20 Wochenstunden liegen darf" eingefügt.
- 4. Im § 6 Abs. 2 wird in der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 6 angefügt:
- "6. bei Teilzeitbeschäftigung auch das Ausmaß der Wochendienstzeit."
- 5. Im § 14 Abs. 5 Z. 5 wird das Zitat "Z. 1" durch das Zitat "Z. 2" sowie das Zitat "Z. 3 lit. d" durch das Zitat "Z. 4 lit. d" ersetzt.
- 6. Im § 14 Abs. 7 lit. b wird das Zitat "§ 59 Abs. 6 Oö. LVBG" durch das Zitat "§ 59 Abs. 7 Oö. LVBG" ersetzt; das Zitat "Abs. 5 Z. 4" wird durch das Zitat "Abs. 5 Z. 5" sowie das Zitat "Abs. 5 Z. 5" durch das Zitat "Abs. 5 Z. 6" ersetzt.
- 7. Im § 20 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "In jenen Fällen, in denen der Prüfungsinhalt auf Grund der konkreten Verwendung auch Fachgebiete umfasst, die vom Aufgabengebiet einer einzelnen Prüferin oder eines einzelnen Prüfers nicht in der nötigen Intensität erfasst sind, kann die Dienstbehörde im Einzelfall eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bestellen, wobei die Prüfung nur dann als bestanden gilt, wenn beide auf bestanden erkennen."
- 8. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

"§ 24a

Absehen von der Dienstausbildung

Die Dienstbehörde kann von der Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung oder bestimmten Teilen erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen absehen, wenn:

- 1. das 50. Lebensjahr vollendet wurde und die Ablegung der Dienstausbildung nicht bereits vor Erreichung dieser Grenze von der Dienstbehörde vorgeschrieben wurde, oder
- 2. die Ablegung der Dienstausbildung dauerhaft aus schwerwiegenden persönlichen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist und auch mit einer Fristerstreckung nicht das Auslangen gefunden werden kann, oder
- 3. der Ablegung der Dienstausbildung schwerwiegende dienstliche Gründe dauerhaft entgegenstehen und auch mit einer Fristerstreckung nicht das Auslangen gefunden werden kann."
- 9. Im § 25b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "In der Dienstausbildungsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Dienstausbildung nur bei bestimmten Höherreihungen, die typischerweise ein höheres Dienstausbildungsniveau erfordern, abzulegen ist."
- 10. Im § 28 Abs. 3 tritt anstelle des Zitats "Art. 13" das Zitat "Art. 11"; der Punkt wird durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge "berichtigt durch

ABI. Nr. L 271 vom 16.10.2007, S. 18 - 19, ABI. Nr. L 93 vom 4.4.2008, S. 28 - 35 und ABI. Nr. L 33 vom 3.2.2009, S. 49." angefügt.

- 11. Nach § 51 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, den Vorgesetzten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kolleginnen und Kollegen sowie den Kundinnen und Kunden mit Achtung zu begegnen und sich gegenüber diesen angemessen zu verhalten."

12. § 62 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Beamtin oder der Beamte ist im Dienst verpflichtet, sich mit einem vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellenden Dienstausweis auszuweisen, wenn es dienstliche Gründe erfordern. Die Landesregierung kann durch Verordnung die für die konkrete Verwendung erforderlichen Inhalte (insbesondere Namen, Lichtbild, Daten betreffend die dienstrechtliche und organisatorische Stellung, Unterschrift, etc.) des Dienstausweises sowie die damit verbundenen Funktionen (insbesondere Zugangsberechtigungen, Zahlungsfunktionen, Bürgerkartenfunktion, etc.) festlegen. § 24 Abs. 3 gilt sinngemäß."

13. Nach § 65 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

- "(4a) Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans (§ 64 Abs. 2), Dienstplanrahmens (§ 64 Abs. 4) oder Dienstzeitrahmens (§ 64 Abs. 3) erbracht wurden, sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Die Beamtin oder der Beamte kann jedoch stattdessen binnen einer Woche nach der zusätzlichen Dienstleistung einen Ausgleich durch Freizeit beantragen.
- (4b) Bei Vorliegen eines flexiblen Arbeitszeitmodells kann für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4a nach Maßgabe des § 64 Abs. 3 abgewichen werden."

14. § 67 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Beamtin oder dem Beamten kann auf ihren oder seinen Antrag unabhängig vom Abs. 2 Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Übersteigt der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Zeiten nach Abs. 2 insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu einer allfälligen Änderung nach § 70 Abs. 1 dauernd wirksam. Für Beamtinnen und Beamte, die bereits mit einer herabgesetzten Wochendienstzeit pragmatisiert wurden, gilt das im Pragmatisierungsdekret festgelegte Ausmaß der Wochendienstzeit unbefristet, wobei eine im Vertragsbedienstetenverhältnis vereinbarte Befristung der Teilzeit auch im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als befristet gewährte Teilzeit gilt. Bei Vorliegen der im Abs. 1a und 2 genannten Voraussetzungen und für die dort genannten Zeiträume ist auf Antrag auch in Teilzeit pragmatisierten Beamtinnen und Beamten eine ihr ursprünglich festgesetztes Ausmaß unterschreitende Wochendienstzeit zu gewähren. Eine Erhöhung des Ausmaßes der Wochendienstzeit über das im Pragmatisierungsdekret festgelegte hinaus ist nur nach § 70 möglich."

15. § 70b Abs. 4 erster Satz Oö. LBG lautet:

"Mit Zustimmung der Dienstbehörde kann die Gewährung der Freistellung auf Antrag widerrufen werden."

16. Nach § 81a wird folgender § 81b eingefügt:

"§ 81b

Vaterschaftsfrühkarenz

- (1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und nicht wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Beamte hat bis längstens drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin den gewünschten Beginn und die Dauer der Vaterschaftsfrühkarenz bekannt zu geben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände nachzuweisen.
- (3) Wird der gemeinsame Haushalt des Beamten mit dem Kind aufgehoben, endet die Vaterschaftsfrühkarenz.
- (4) Die Zeit der Vaterschaftsfrühkarenz gilt in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht als Karenz nach dem VKG oder Oö. VKG."
- 17. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

"§ 82a

Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz

Beamtinnen und Beamte haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz nach dem MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG Anspruch darauf, wieder ihrem früheren Arbeitsplatz oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden. § 67 sowie die Bestimmungen des MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG bleiben davon unberührt."

- 18. Im § 85 Abs. 1 und 3 wird nach dem Wort "Sozialversicherungsträger" die Wortfolge "oder Krankenfürsorgeträger" eingefügt.
- 19. Im § 85 Abs. 4 wird nach dem Wort "Sozialversicherungsträgers" die Wortfolge "oder Krankenfürsorgeträgers" eingefügt.
- 20. Im § 115 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge "von 25 % des" durch das Wort "eines" ersetzt.
- 21. § 117 lautet:

Verjährung

- (1) Die Beamtin oder der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie oder ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt ist, eine Disziplinarverfügung erlassen oder eine Disziplinaranzeige erstattet wurde. Nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, darf eine Disziplinarverfügung nicht mehr erlassen oder ein Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden.
- (2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt
- für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof einschließlich der Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft oder eines Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
- 2. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO sowie eines bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens;
- 3. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde;
- 4. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige oder Kenntniserlangung von einer bei der Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bereits eingelangten Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
- a) über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens
- b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens oder des (vorläufigen) Rücktritts von der Verfolgung oder
- c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Dienstbehörde und

- 5. für den Zeitraum der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens nach §§ 38 oder 38a AVG.
- (3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 letzter Satz genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.
- (4) Abweichend von Abs. 1 letzter Satz verjähren Dienstpflichtverletzungen, die in einem Unterlassen bestehen, jedenfalls nach fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. 3."

22. § 119 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landesbeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission und als Rechtsmittelinstanz eine Disziplinaroberkommission eingesetzt. Gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission, deren Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen, ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Landesregierung kommt ein Aufsichtsrecht über die Disziplinarkommission sowie die Disziplinaroberkommission insoweit zu, als sie berechtigt ist, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung im Wege der Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Dienstbehörde ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission Berufung an die Disziplinaroberkommission zu erheben."

23. § 119 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden ist das Amt der Oö. Landesregierung. Die Geschäftsstelle hat der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission rechtskundige Schriftführerinnen und Schriftführer beizustellen."

24. § 120 Abs. 2 und 3 lauten:

- "(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind abgesehen vom Fall des § 121 Abs. 5 von der Landesregierung für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.
- (3) Hinsichtlich der im § 122 Abs. 2 genannten Mitglieder der Disziplinarkommission erfolgt die Bestellung nach Abs. 2 auf Vorschlag der Dienstnehmervertretung. Die Dienstnehmervertretung kann anstelle der von ihr vorgeschlagenen Mitglieder auch vor Ablauf der Funktionsdauer aus wichtigen Gründen neue Mitglieder vorschlagen, die von der Landesregierung für den Rest der Funktionsdauer der übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission zu bestellen sind."

25. § 121 Abs. 1 bis 4 lauten:

- "(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission dürfen nur Beamtinnen und Beamte des Dienststands bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Die Beamtin oder der Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission Folge zu leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ruht
- 1. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Aufhebung oder rechtskräftigem Abschluss,
- 2. während einer (vorläufigen) Suspendierung,
- 3. während einer Außerdienststellung oder gänzlichen Dienstfreistellung,
- 4. während eines Urlaubs, einer länger dauernden Dienstverhinderung oder einer Karenz von jeweils mehr als drei Monaten,
- 5. während einer Freistellung nach den §§ 70a, 70b oder 70c und
- 6. während der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.
- (3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet
- 1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, ausgenommen im Fall des \S 122 Abs. 3 letzter Satz,
- 2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder Disziplinarverfügung,

- 3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder
- 4. durch Abberufung nach Abs. 4.

Trotz Ablauf der Funktionsdauer bleiben die Mitglieder der Disziplinarkommission bis zur Bestellung der neuen Kommission weiterhin im Amt.

- (4) Ein Mitglied kann durch die Landesregierung abberufen werden:
- 1. auf begründetes Ansuchen des Mitglieds;
- 2. wenn das Mitglied sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mehr als drei Monate nicht mehr ausüben konnte (Amtsunfähigkeit);
- 3. auf Vorschlag der Dienstnehmervertretung nach § 120 Abs. 3 letzter Satz.

Die Enthebung hat zu erfolgen, wenn das Mitglied die ihr oder ihm in dieser Funktion obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat."

26. § 122 lautet:

"§ 122

Disziplinarsenate

- (1) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten, die aus der oder dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder deren oder dessen Stellvertretung als Senatsvorsitzende oder Senatsvorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen haben. Außer der oder dem Senatsvorsitzenden muss mindestens ein weiteres Mitglied rechtskundig sein. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.
- (2) Ein Mitglied des Senats muss auf Vorschlag der zuständigen Dienstnehmervertretung oder gemäß § 120 Abs. 4 bestellt worden sein.
- (3) Die Landesregierung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte auf die Senate zu verteilen. Die konkrete Zusammenstellung eines Senats erfolgt anhand der festgelegten Reihenfolge der Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Geschäftsverteilung durch die oder den Vorsitzenden der Disziplinarkommission, welche oder welcher auf Fälle einer Verhinderung oder Befangenheit einzelner Mitglieder oder Ersatzmitglieder Bedacht zu nehmen hat. Dagegen ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Alle bereits bei einem Senat anhängigen Disziplinarverfahren (§ 132 Abs. 2), sind von diesem Senat durchzuführen und abzuschließen, auch wenn die Funktionsperiode zwischenzeitig geendet hat oder eine Enthebung nach § 121 Abs. 4 Z. 1 oder 3 erfolgt ist.
- (4) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab."
- 27. § 124 entfällt.
- 28. Im § 125 Abs. 1 Z. 1 wird das Paragraphenzitat "67g" durch das Paragraphenzitat "67h" ersetzt.
- 29. § 125 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Disziplinaranzeige ist den unvertretenen Parteien zu eigenen Handen zuzustellen."

30. § 125 Abs. 3 lautet:

"(3) Sofern die oder der Beschuldigte eine Verteidigerin oder einen Verteidiger für das Disziplinarverfahren hat und dieser Umstand der Dienstoder Disziplinarbehörde entsprechend nachgewiesen wurde, sind sämtliche Schriftstücke ausschließlich an diese Person zuzustellen."

31. § 126 lautet:

"§ 126

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind die oder der Beschuldigte und die Dienstbehörde."

32. Im § 127 Abs. 1 tritt an Stelle der Wortfolge "einen Beamten" die Wortfolge "eine Landesbeamtin oder einen Landesbeamten".

33. § 128 samt Überschrift lautet:

"§ 128

Verordnungen

Die Landesregierung hat

- 1. die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß § 120 Abs. 2,
- 2. die Geschäftsverteilung der Senate der Disziplinarkommission gemäß § 122 Abs. 3,
- 3. die Bestellung der Mitglieder der Disziplinaroberkommission gemäß § 123 Abs. 3 sowie
- 4. die Festsetzung einer dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechenden Vergütung für die Mitglieder der Disziplinaroberkommission, die Mitglieder der Disziplinarkommission sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer

durch Verordnung vorzunehmen. Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen."

34. § 129 lautet:

"§ 129

Disziplinaranzeige

(1) Ergibt sich der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung, so ist nach Durchführung der allenfalls zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen der Dienstbehörde nach § 152 Disziplinaranzeige an die oder den Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu erstatten, wenn eine Belehrung oder Ermahnung mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die mit ihr verbundene Gefährdung oder Schädigung öffentlicher Interessen, auf ihre Wiederholung oder auf

andere erschwerende Umstände nicht ausreicht und auch eine Disziplinarverfügung (§ 146) nicht erlassen wird.

(2) Eine Ausfertigung der Disziplinaranzeige ist der oder dem Beschuldigten nachweislich mit dem Bemerken zu übermitteln, dass sie oder er hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme und allfällige Beweisanträge an die Disziplinarkommission richten kann."

35. § 132 lautet:

"§ 132

Verfahren vor der Disziplinarkommission

- (1) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige oder des Einspruchs gegen eine Disziplinarverfügung (§ 147) bei der oder dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission als eingeleitet. Das Einlangen des Einspruchs gegen eine Disziplinarverfügung ist der Dienstbehörde mitzuteilen.
- (2) Unverzüglich nach Einlangen der Disziplinaranzeige oder des Einspruchs gegen die Disziplinarverfügung hat die oder der Vorsitzende der Disziplinarkommission den zuständigen Senat zu ermitteln und die Disziplinaranzeige oder den Einspruch gegen die Disziplinarverfügung unter Anschluss der Akten an die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden weiterzuleiten. Der so bestimmte Senat bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern. Notwendige Ermittlungen sind von der Disziplinarkommission oder im Auftrag der Disziplinarkommission von der Geschäftsstelle durchzuführen.
- (3) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamtinnen oder Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamtinnen oder Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, kann die oder der Vorsitzende der Disziplinarkommission aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verfügen und sie einem der zuständigen Senate zuweisen. Die oder der Vorsitzende hat dabei jenen Senat mit der Durchführung des Verfahrens zu betrauen, der dem anderen Senat oder den anderen Senaten zuvorgekommen ist und bei Gleichzeitigkeit hat sie oder er auf eine gleichmäßige Arbeitsauslastung der einzelnen Senate zu achten.
- (4) Die oder der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffenden Anordnungen (Verfahrensanordnungen), soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluss treffen. Gegen diese Entscheidung der oder des Senatsvorsitzenden und des Senats ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.
- (5) Die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende hat die Entscheidungen des Senats zu unterfertigen."
- 36. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

"§ 132a

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, dass eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare

Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 78 StPO vorzugehen.

- (2) Hat die Dienstbehörde oder die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder einem anhängigen Verwaltungsstrafverfahren, gilt das Disziplinarverfahren als unterbrochen. Die oder der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Disziplinarbehörde kann die Weiterführung des Verfahrens beschließen, wenn dies im dienstlichen Interesse geboten ist oder ein berechtigtes Interesse der oder des Beschuldigten vorliegt. Gegen den Beschluss der Disziplinarbehörde ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.
- (3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem
- 1. die Mitteilung
- a) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens nach der StPO oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder
- b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

- 2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.
- (4) Ist zum Zeitpunkt, in dem die Dienstbehörde Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder einem anhängigen Verwaltungsstrafverfahren erlangt, noch kein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig, so kann eine Disziplinaranzeige nach § 129 erstattet werden. Mit der Zustellung der Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission gilt das Disziplinarverfahren als eingeleitet und zugleich gemäß Abs. 2 erster Satz als unterbrochen. Die oder der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen."

37. § 134 lautet:

"§ 134

Mündliche Verhandlung

- (1) Die oder der Senatsvorsitzende hat ehestens, jedoch nicht vor Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme (§ 129 Abs. 2), eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, sofern nicht eine Einstellung zu verfügen ist oder auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von den Parteien ausdrücklich verzichtet wurde. Zu dieser sind die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen und Zeugen sowie die Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.
- (2) Auf Verlangen der oder des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landesbeamtinnen oder Landesbeamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint die oder der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung an die zuletzt gegenüber der Dienstbehörde gemeldete Adresse (Zustellung mit Zustellnachweis) unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in ihrer

oder seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

- (3) Die Beratungen und Abstimmungen des Senats sind vertraulich.
- (4) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung der Anschuldigungspunkte zu beginnen. Sodann ist die oder der Beschuldigte zu vernehmen.
- (5) Nach der Vernehmung der oder des Beschuldigten sind die Beweise in der von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Über die Berücksichtigung von Beweisanträgen der Parteien hat die oder der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senats haben jedoch das Recht, eine Beschlussfassung des Senats über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden und die des Senats ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig. Die Parteien und ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, Beweisanträge zu stellen und Fragen an jede Person, die vernommen wird, zu richten.
- (6) Niederschriften über die Vernehmung der oder des Beschuldigten sowie von Zeuginnen oder Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur verlesen werden, wenn
- 1. die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthalts oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann oder
- 2. die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen oder
- 3. Zeuginnen und Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder Beschuldigte die Aussage verweigern oder
- 4. die Einvernahme der Zeugin oder des Zeugen in der mündlichen Verhandlung nicht beantragt wird oder
- 5. es im Interesse einer Zeugin oder eines Zeugen im Hinblick auf ihr oder sein geringes Alter oder ihres oder seines seelischen oder gesundheitlichen Zustands gelegen ist oder
- 6. alle anwesenden Parteien zustimmen.

Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen der oder dem Beschuldigten vorgehalten werden. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

- (7) Die oder der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an sie oder ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.
- (8) Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat die Berichterin oder der Berichter des Senats die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen.
- (9) Der oder dem Beschuldigten ist vor der Beratung des Disziplinarsenats das Schlusswort zu erteilen.
- (10) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.
- (11) Unmittelbar nach dem Beschluss des Senats ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden. Die Verpflichtung zur schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses (§ 136) bleibt unberührt.
- (12) Über die mündliche Verhandlung ist eine von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu

unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist auf Antrag der Parteien vor Verkündung des Disziplinarerkenntnisses zu verlesen. Die Aufnahme der Verhandlungsschrift auf Schallträger ist zulässig. Vor Verkündung des Disziplinarerkenntnisses ist auf Antrag der Parteien die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben. Der wesentliche Inhalt einer auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsschrift ist innerhalb längstens einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist bis mindestens vier Wochen nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens aufzubewahren. Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Disziplinarerkenntnisses gemäß Abs. 11 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren.

(13) Über die Beratungen des Senats ist ein von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterfertigendes Beratungsprotokoll aufzunehmen."

38. § 136 Abs. 2 lautet:

- "(2) Das Disziplinarerkenntnis hat die im Disziplinarverfahren vorgebrachten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Es hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten. Darüber hinaus hat der Spruch, wenn er nicht auf Freispruch lautet, zu enthalten:
- 1. die als erwiesen angenommene Tat,
- 2. die Dienstpflicht, die dadurch verletzt worden ist,
- 3. die verhängte Strafe und
- 4. die Entscheidung über die Kosten."
- 39. Im § 136 Abs. 3 wird die Wortfolge "zwei Wochen" durch die Wortfolge "vier Wochen" ersetzt.
- 40. § 139 Abs. 2 und 3 lauten:
- "(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann Abstand genommen werden, wenn die Parteien bis zum Beginn der Verhandlung darauf verzichten.
- (3) Ungeachtet eines Parteienantrags kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn
- 1. die Berufung zurückzuweisen ist,
- 2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
- 3. sich die Berufung ausschließlich gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes richtet,
- 4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung oder die Strafhöhe richtet oder
- 5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung hinreichend geklärt erscheint

und dem Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

41. § 146 lautet:

"§ 146

Disziplinarverfügung

- (1) Die Dienstbehörde kann hinsichtlich einer Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren durch Bescheid eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn ein Verfahren vor der Disziplinarkommission auf Grund des Unrechtsgehalts der Tat sowie aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht erforderlich ist und
- 1. die Beamtin oder der Beamte vor der oder dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,
- 2. eine Anzeige eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder eines Organs der öffentlichen Aufsicht auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses vorliegt, oder
- 3. die Dienstpflichtverletzung durch die Beamtin oder den Beamten von der Dienstbehörde auf Grund ihrer Sachverhaltserhebungen als erwiesen angesehen werden kann.

Die Disziplinarverfügung ist auch der Dienstnehmervertretung zuzustellen.

- (2) Disziplinarstrafen, die mittels Disziplinarverfügung verhängt werden können, sind:
- 1. der Verweis und
- 2. die Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbezugs unter Ausschluss der Kinderbeihilfe -, auf den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann die Dienstbehörde die Abstattung der Geldbuße in Monatsraten bewilligen."
- 42. Im § 147 wird die Wortfolge "und der Disziplinaranwalt können" durch das Wort "kann" ersetzt.
- 43. Im § 149 Z. 2 wird die Wortfolge "von 25 % des" durch das Wort "eines" ersetzt.

44. § 151 lautet:

"§ 151

Verweisungen

- (1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird in anderen landesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Landesgesetz geregelt werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.
- (2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2005;
- Arbeitsruhegesetz, BGBI. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 124/2008;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 67/2008;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008;
- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBI. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 118/2008;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2009;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008;
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2008;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 129/2008;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBI. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBI. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007;
- Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 129/2008;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.52/2009;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009;
- Überbrückungshilfengesetz, BGBI. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2004;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBI. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007."
- 45. Nach § 159 wird folgender § 160 angefügt:

"§ 160

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009

(1) Auf die bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 eingeleiteten Disziplinarverfahren ist der 13. Abschnitt in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. (2) § 51 Abs. 3 ist nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 ereignet haben.

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBI. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 73/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:
- "§ 21b Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
- § 47b Vaterschaftsfrühkarenz
- § 48b Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz
- § 55a Abfertigung; Anwendung des BMSVG
- § 78a Übergangsbestimmungen zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002
- § 81 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009"
- 2. Im § 2 Abs. 2 Z. 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 7 wird angefügt:
- "7. Personen, die in einem freien Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen."
- 3. Im § 3a Abs. 3 tritt anstelle des Zitats "Art. 13" das Zitat "Art. 11"; der Punkt wird durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge "berichtigt durch ABI. Nr. L 271 vom 16.10.2007, S. 18 19, ABI. Nr. L 93 vom 4.4.2008, S. 28 35 und ABI. Nr. L 33 vom 3.2.2009, S. 49." angefügt.
- 4. Nach § 6 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:
- "(3a) Die oder der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, den Vorgesetzten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kolleginnen und Kollegen sowie den Kundinnen und Kunden mit Achtung zu begegnen und sich gegenüber diesen angemessen zu verhalten.
- (3b) Die oder der Vertragsbedienstete ist, wenn es dienstliche Gründe erfordern, verpflichtet, im Dienst Dienstkleidung zu tragen sowie sich mit einem Dienstausweis auszuweisen und diese Sachbehelfe sorgsam zu behandeln. Die Landesregierung kann durch Verordnung die für die konkrete Verwendung erforderlichen Inhalte (insbesondere Namen, Lichtbild, Daten betreffend die dienstrechtliche und organisatorische Stellung, Unterschrift, etc.) des Dienstausweises sowie die damit verbundenen Funktionen (insbesondere Zugangsberechtigungen, Zahlungsfunktionen, Bürgerkartenfunktion, etc.) festlegen. Diese Bestimmung kann durch Verordnung auch auf Dienstverhältnisse gemäß § 2

- Abs. 2 Z. 2, 5 und 6 ausgedehnt werden. § 24 Abs. 3 Oö. LBG gilt sinngemäß."
- 5. Im § 15 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) Bei Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung der oder des Vertragsbediensteten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist ist der Monatsbezug der oder des Vertragsbediensteten vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist oder vom Zeitpunkt des letzten zulässigen, aber erfolglosen Prüfungsantritts an, um 5 % zu kürzen. Die Kürzung endet, wenn die Prüfung erfolgreich abgelegt wird, mit dem Datum der Prüfung, in den übrigen Fällen nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn der Kürzung. Sonstige dienstrechtliche Maßnahmen, insbesondere nach den §§ 10, 10a, 51, 53 und 55, bleiben davon unberührt. "
- 6. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

"§ 21b

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

- (1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist.
- (2) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.
- (3) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Landesgesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, ist die oder der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet die oder der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, sind die rückforderbaren Leistungen im Gerichtsweg hereinzubringen.
- (4) Soweit die Ersatzforderung des Landes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.
- (5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten oder wenn der damit verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würde.
- (6) Einmalige Leistungen des Landes aus Anlass des Todes der oder des Vertragsbediensteten vermindern sich im Ausmaß offener Forderungen des Landes aus dem Dienstverhältnis gegen den Nachlass der oder des verstorbenen Vertragsbediensteten."
- 7. Nach § 24 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:
- "(4a) Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans (§ 23 Abs. 2), Dienstplanrahmens (§ 23 Abs. 4) oder Dienstzeitrahmens (§ 23 Abs. 3) erbracht wurden, sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Die oder der Vertragsbedienstete kann jedoch stattdessen binnen einer Woche nach der zusätzlichen Dienstleistung einen Ausgleich durch Freizeit beantragen.
- (4b) Bei Vorliegen eines flexiblen Arbeitszeitmodells kann für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4a nach Maßgabe des § 23 Abs. 3

abgewichen werden."

- 8. Dem § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) § 17d Abs. 1 Oö. LGG gilt nicht bei unberechtigtem vorzeitigen Austritt."
- 9. Im § 30 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "Sozialversicherungsträger" die Wortfolge "oder Krankenfürsorgeträger" eingefügt.
- 10. Im § 32 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 1 lit. a" durch das Zitat "Abs. 1a lit. a" ersetzt.
- 11. Nach § 47a wird folgender § 47b eingefügt:

"§ 47b

Vaterschaftsfrühkarenz

- (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und nicht wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Vertragsbedienstete hat bis längstens drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin den gewünschten Beginn und die Dauer der Vaterschaftsfrühkarenz bekannt zu geben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände nachzuweisen.
- (3) Wird der gemeinsame Haushalt des Vertragsbediensteten mit dem Kind aufgehoben, endet die Vaterschaftsfrühkarenz.
- (4) Die Zeit der Vaterschaftsfrühkarenz gilt in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht als Karenz nach dem VKG."
- 12. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

"§ 48b

Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz

Vertragsbedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz nach dem MSchG oder VKG Anspruch darauf, wieder ihrem früheren Arbeitsplatz oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, durch Weisung zugewiesen zu werden. § 25a sowie die Bestimmungen des MSchG oder VKG bleiben davon unberührt."

13. § 55a Abs. 1 bis 4 lauten:

"§ 55a

Abfertigung; Anwendung des BMSVG

- (1) Auf Dienstverhältnisse, die ab dem 1. September 2003 beginnen, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- 1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers im Sinn des § 6 Abs. 1 und 4 BMSVG ist der Monatsbezug gemäß § 4 Abs. 1 Oö. GG 2001 bzw. das Monatsentgelt gemäß § 15 Abs. 2 oder § 67 dieses Landesgesetzes und die Kinderbeihilfe sowie die Sonderzahlungen gemäß § 4 Abs. 4 Oö. GG 2001 bzw. § 15 Abs. 3 dieses Landesgesetzes.
- 2. Die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse für Bedienstete des Landes hat durch die Landesregierung nach Anhörung der Vertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu erfolgen.
- 3. Die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse für Bedienstete des Landes beim Oö. Landesrechnungshof hat durch die Direktorin oder den Direktor des Landesrechnungshofs zu erfolgen. § 12 Abs. 2 zweiter Satz Oö. Landesrechnungshofgesetz gilt sinngemäß.
- 4. § 6 Abs. 1 BMSVG gilt mit der Maßgabe, dass für jene Vertragsbediensteten, für die die Bestimmungen des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete anzuwenden sind, keine Zuständigkeit eines Krankenversicherungsträgers oder Krankenfürsorgeträgers begründet wird, sondern die Beiträge direkt vom Land an die Betriebliche Vorsorgekasse überwiesen werden.
- 5. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 1. Satz, 4 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9, § 10 und § 11 Abs. 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.
- (2) Auf Dienstverhältnisse gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2, 5 und 6, die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Auf Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2, die der Kranken- oder Unfallversicherung nach dem ASVG unterliegen, sind abweichend von Abs. 1 Z. 5 § 6 Abs. 2 und 3 erster Satz BMSVG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Auf Dienstverhältnisse gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 sowie auf Dienstverhältnisse, die durch das Gehaltskassengesetz 2002 geregelt sind, und die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, ist der 1. Teil des BMSVG mit Ausnahme des § 7 Abs. 5 bis 7 sowie § 48 Abs. 2 BMSVG anzuwenden."
- 14. Nach § 55a Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
- "(4a) Auf freie Dienstverhältnisse im Sinn des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und auf freie Dienstverhältnisse von geringfügig beschäftigten Personen im Sinn des § 5 Abs. 2 ASVG, ausgenommen in Fällen der fallweisen Beschäftigung, ist Abs. 5 sinngemäß und der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
- 1. an die Stelle der Begriffe "Arbeitgeber", "Arbeitnehmer" und "Arbeitsverhältnis" treten die Begriffe "Dienstgeber", "freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer" und "freies Dienstverhältnis" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form;
- 2. die Betriebliche Vorsorgekasse für freie Dienstverhältnisse im Sinn dieser Bestimmung ist die gemäß Abs. 1 Z. 2 ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse;
- 3. die §§ 1, 5, 6 Abs. 4 und 5, 7 Abs. 5 bis 7, 9, 10, 11 Abs. 4 und 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Satz BMSVG sind nicht anzuwenden;

- 4. für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer, denen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, ist das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 3 oder 4 BMSVG nach § 44 Abs. 8 ASVG zu berechnen."
- 15. § 55a Abs. 5 und 6 lauten:
- "(5) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs haben Bedienstete oder ehemalige Bedienstete, soweit diese bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezugs abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1 oder § 5b Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz.
- (6) Für die Dauer einer Bildungskarenz haben Bedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der Bemessungsgrundlage in der Höhe des Weiterbildungsgeldes gemäß § 26 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG). Die Bemessungsgrundlage des Weiterbildungsgeldes in der Höhe des Arbeitslosengeldes gebührt jedoch nur im Fall des Nachweises der tatsächlichen Höhe durch die Bedienstete oder den Bediensteten. Der Nachweis hat binnen sechs Wochen nach Zustellung der entsprechenden Bestätigung (Bescheid) durch das zuständige Arbeitsmarktservice, durch Vorlage selbiger zu erfolgen, widrigenfalls eine Berücksichtigung für die Bemessungsgrundlage ausscheidet. Für die Dauer einer Familienhospizfreistellung haben Bedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz."
- 16. Im § 59 Abs. 6 wird das Zitat "Abs. 2" durch das Zitat "Abs. 3" ersetzt.
- 17. Im § 59 Abs. 7 wird das Zitat "Abs. 1 bis 5" durch das Zitat "Abs. 1 bis 6" ersetzt.
- 18. Im § 59 Abs. 7 Z. 2 wird das Zitat "Abs. 2" durch das Zitat "Abs. 3" ersetzt.
- 19. § 74 Abs. 2 lautet:
- "(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 35/2006;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2009;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2009;
- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBI. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2009;
- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2008;
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2007;
- Ärztegesetz 1998, BGBI. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 57/2008;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 67/2008;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 82/2008;
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBI. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2009:
- Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2009;
- Entwicklungshelfergesetz, BGBI. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 61/1997;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2004;
- Hausbesorgergesetz, BGBI. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 44/2000;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 129/2008;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBI. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 24/2009;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 129/2008;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009;
- Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBI. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 147/2008;

- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007;
- Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 129/2008;
- Schauspielergesetz, BGBI. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2001;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBI. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2007;
- Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBI. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 2/2008;
- Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 134/2008;
- Universitäts-Studiengesetz, BGBI. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 2/2008;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBI. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008;
- Wehrgesetz 2001, BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 17/2008."
- 20. Im § 80 Abs. 3 wird das Wort "Mitarbeitervorsorgekasse" durch die Wortfolge "Betrieblichen Vorsorgekasse" ersetzt.
- 21. Dem § 80 wird folgender § 81 angefügt:

"§ 81

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009

(1) Für Bedienstete, die die Voraussetzungen einer Bezugskürzung nach § 15 Abs. 5 bereits vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 erfüllt haben, werden die Bezüge ab dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 für die dort vorgesehene Dauer gekürzt, wobei die Frist sowie die Bezugskürzung mit dem Tag des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 zu laufen beginnt.

(2) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 zweiter Satz BMSVG über den ersten beitragsfreien Monat ist auf zum 31. Dezember 2009 bereits bestehende freie Dienstverhältnisse gemäß § 2 Abs. 2 Z. 7 nicht anzuwenden.
(3) § 6 Abs. 3a ist nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 ereignet haben."

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBI. Nr. 28, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:
- "§ 13a Kürzung infolge Nichtablegung der Dienstausbildung
- § 27 Vertretungsweise oder befristete höherwertige Verwendung"
- 2. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) Während eines Beschäftigungsverbots nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Oö. MSchG oder § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 MSchG hat die Beamtin Anspruch auf den zuletzt gewährten Monatsbezug im Sinn der §§ 4 bis 16. Die Beamtin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten von Leistungen im Sinn des ersten Satzes fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen."
- 3. § 8 lautet:

"§ 8

Hemmung und Entfall der Vorrückung

(1) Die Vorrückung wird gehemmt

- 1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Beamtin oder den Beamten bis zum Abschluss des Verfahrens,
- 2. bei Beamtinnen und bei Beamten durch Antritt eines Karenzurlaubs, nicht jedoch in den Fällen einer Karenz gemäß MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG.
- (2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 7 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Der Zeitraum der Hemmung ist für die Vorrückung nachträglich anzurechnen und die in Folge der Hemmung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezugs und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und
- 1. über den Beamten nicht die Disziplinarstrafe der Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand verhängt wurde, oder
- 2. der Beamte nicht während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienst austritt.
- (4) Für Karenzurlaube, für die gemäß Abs. 1 Z. 2 die Vorrückung gehemmt wird, ist mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes die Zeit zur Hälfte für die Vorrückung wirksam, wenn der Karenzurlaub
- 1. zur Betreuung
- a) eines eigenen Kindes oder
- b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
- c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehört, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes.
- 2. zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß § 83 Oö. LBG,
- 3. im dienstlichen Interesse

gewährt worden ist. "

- 4. Im § 10 wird der Punkt am Ende der Z. 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:
- "7. durch Nichtablegen der Dienstausbildung nach § 13a."
- 5. § 11 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 des § 11 erhält die Absatzbezeichnung "(2)".

"§ 13a
Kürzung infolge Nichtablegung der Dienstausbildung
(1) Bei Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung der oder des Landesbediensteten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist ist der Monatsbezug der oder des Landesbediensteten vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist oder vom Zeitpunkt des letzten zulässigen, aber erfolglosen Prüfungsantritts an, um 5 % zu kürzen. Die Kürzung endet, wenn die Prüfung erfolgreich abgelegt wird mit dem Datum der Prüfung, in den übrigen Fällen nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn der Kürzung.
(2) Sonstige dienstrechtliche Maßnahmen, insbesondere nach den §§ 10, 10a, 51, 53 und 55 Oö. LVBG oder §§ 91 ff Oö. LBG, bleiben davon unberührt."
7. Nach § 17 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
"(6) Einmalige Leistungen des Landes aus Anlass des Todes der oder des Landesbediensteten vermindern sich im Ausmaß offener Forderungen des Landes aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis gegen den Nachlass der oder des verstorbenen Landesbediensteten."
8. Im § 21 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 2 und 3" durch das Zitat "Abs. 2 bis 4" ersetzt.
9. Nach § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Bei besonders wichtigen dienstlichen Interessen, insbesondere bei einer weitreichenden Änderung der Organisation ist abweichend von Abs. 2 und 3 für die betroffenen Landesbediensteten festzulegen, dass auf Grund dieser Maßnahme die bisherige Einreihung weiterhin gebührt."
10. Die Überschrift zu § 27 lautet:

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

Vertretungsweise oder befristete höherwertige Verwendung"

11. Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 27 erhalten die Absatzbezeichnungen	
"(2)" und "(3)"; Abs.1 lautet:	

- "(1) Ist der Zeitpunkt der Beendigung einer Aufgabe von Beginn an absehbar, hat die Einreihung nur befristet zu erfolgen. § 26 Abs. 2 bis 4 gelten in diesem Fall nicht. Die Dauer der Befristung darf drei Jahre nicht übersteigen. Zeiten einer Karenz nach dem Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG, eines Karenzurlaubs, einer Außerdienststellung, einer Dienstfreistellung oder Entsendung sind nicht in diesen Zeitraum einzurechnen."
- 12. Im § 27 Abs. 3 neu wird das Zitat "Abs. 1" durch das Zitat "Abs. 2" ersetzt.
- 13. Dem § 34 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
- "Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem (Oö.) MSchG oder (Oö.) VKG, mit denen die oder der Landesbedienstete die volle Wochendienstzeit nicht überschreitet, sind finanziell im Verhältnis 1: 1 unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 6 und 7 und des § 11 Abs. 1 abzugelten, sofern sie nicht in Freizeit ausgeglichen wurden. Eine Änderung des festgesetzten oder vereinbarten Beschäftigungsausmaßes tritt hierdurch nicht ein. Nach § 65 Abs. 4b Oö. LBG oder § 24 Abs. 4b Oö. LVBG allenfalls vorgesehene Zuschläge sind in Form einer Nebengebühr nach § 32 Abs. 1 abzugelten."
- 14. Im § 39 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "Kaufkraft des Schillings (Euro)" durch die Worte "Kaufkraft des Euro" ersetzt.
- 15. Im § 40 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge "die Pensionsbeiträge" durch die Wortfolge "keine Pensionsbeiträge" ersetzt und der dritte Satz entfällt.
- 16. § 58 Abs. 2 lautet:
- "(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind

diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2009;
- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBI. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2009;
- Ärztegesetz 1998, BGBI. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 57/2008;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008;
- Betriebspensionsgesetz, BGBI. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 22/2009;
- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 74/2004;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 129/2008;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007;
- Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 129/2008;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBI. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2007;
- Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 134/2008;
- Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBI. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007."
- 17. Im § 59 Abs. 4 wird das Wort "Mitarbeitervorsorgekasse" durch die Wortfolge "Betrieblichen Vorsorgekasse" ersetzt.
- 18. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009

(1) Bediensteten, deren Vorrückung bei Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 infolge Nichtablegung der Dienstausbildung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-

Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 gehemmt ist, wird der Zeitraum der Hemmung mit dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 für die Vorrückung angerechnet. Ab dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-

Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 werden die Bezüge nach § 13a für die dort vorgesehene Dauer gekürzt, wobei in diese Frist jener Zeitraum einzurechnen ist, in dem es auf Grund der Hemmung der Vorrückung zu finanziellen Einbußen gekommen ist. Eine Nachzahlung dieser Einbußen ist ausgeschlossen.

(2) § 40 Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 ist auf jene Sachverhalte weiterhin anzuwenden, in denen schon vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 kein Bezug mehr gebührt hat."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Während eines Beschäftigungsverbots nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Oö. MSchG oder § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 MSchG hat die Beamtin Anspruch auf den zuletzt gewährten Monatsbezug im Sinn der §§ 3 bis 13. Die Beamtin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten von Leistungen im Sinn des ersten Satzes fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen."
- 2. § 10 lautet:

Hemmung der Vorrückung

- (1) Die Vorrückung wird gehemmt
- 1. durch Antritt eines Karenzurlaubs, nicht jedoch in den Fällen einer Karenz gemäß MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG;
- 2. durch die Verwendung eines Beamten, der sich in einer Spitzendienstklasse befindet (C V, B VII, A VIII, A IX), auf einem Dienstposten, der nicht mit der Spitzendienstklasse seiner Verwendungsgruppe bewertet ist, und zwar auf Grund
- a) einer Versetzung nach § 92 Oö. LBG oder
- b) einer Verwendungsänderung nach § 93 Oö. LBG oder
- c) einer Abberufung von einer leitenden Funktion nach § 93a Oö. LBG

bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte die bereits erreichte besoldungsrechtliche Stellung in der nächstniedrigeren Dienstklasse (C IV, B VI, A VII, A VIII) erreicht hat; dies gilt jedoch nicht, wenn diese Maßnahmen aus gesundheitlichen (§ 89 Abs. 5 Oö. LBG) oder organisatorischen Gründen erfolgen.

- (2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 8 Abs. 1) nicht in Anschlag zu bringen.
- (3) Der im Abs. 1 Z. 1 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:
- 1. Karenzurlaub, der zur Betreuung
- a) eines eigenen Kindes oder
- b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
- c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört,
- 2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß \S 83 Oö. LBG,
- 3. Karenzurlaub, der im dienstlichen Interesse gewährt wird.
- 3. Im § 13 wird nach Abs. 14 folgender Abs. 15 angefügt:
- "(15) Bei Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist ist der Monatsbezug der Beamtin oder des Beamten vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist oder vom Zeitpunkt des letzten zulässigen, aber erfolglosen Prüfungsantritts an, um 5 % zu kürzen. Die Kürzung endet, wenn die Prüfung erfolgreich abgelegt wird, mit dem Datum der Prüfung, in den übrigen Fällen nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn der Kürzung. Dienstrechtliche Maßnahmen, wie etwa jene nach den §§ 91 ff Oö. LBG, bleiben davon unberührt."

- 4. Dem § 13a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- "(6) Einmalige Leistungen des Landes aus Anlass des Todes der Beamtin oder des Beamten vermindern sich im Ausmaß offener Forderungen des Landes aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis gegen den Nachlass der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten."
- 5. \S 15 Abs. 1 Z. 12 entfällt; die Z. 13 bis 15 erhalten die Bezeichnung "12.", "13." und "14.".
- 6. Im § 16 Abs. 1 und 2 tritt anstelle der Wortfolge "§ 17 Abs. 2 Z. 3 Landesbeamtengesetz" die Wortfolge "§ 65 Abs. 2 Z. 3 Oö. LBG".
- 7. Im § 16 Abs. 2 tritt anstelle der Wortfolge "§ 17 Abs. 2 Z. 2 Landesbeamtengesetz" die Wortfolge "§ 65 Abs. 2 Z. 2 Oö. LBG".
- 8. Im § 16 Abs. 3 tritt anstelle der Wortfolge "§ 16 Abs. 2 Landesbeamtengesetz" die Wortfolge "§ 64 Abs. 2 Oö. LBG".
- 9. Im § 16 Abs. 6 tritt anstelle der Wortfolge "§ 17 Abs. 4 Landesbeamtengesetz" die Wortfolge "§ 65 Abs. 3 Oö. LBG".
- 10. Dem § 16 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
- "Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG oder Oö. VKG, mit denen die Beamtin oder der Beamte die volle Wochendienstzeit nicht überschreitet, sind finanziell im Verhältnis 1: 1 unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 7 und 8 und des § 13 Abs. 10 abzugelten, sofern sie nicht in Freizeit ausgeglichen wurden. Eine Änderung des festgesetzten oder vereinbarten Beschäftigungsausmaßes tritt hierdurch nicht ein. Nach § 65 Abs. 4b Oö. LBG allenfalls vorgesehene Zuschläge sind in Form einer Nebengebühr nach § 15 Abs. 1 abzugelten."

- 11. Im § 16a Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "§ 28 Abs. 5 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik" die Wortfolge "§ 64 Abs. 6 Oö. LBG".
- 12. § 20e Abs. 1 lautet:
- "(1) Beamtinnen und Beamten kann eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn
- 1. sie besonders anspruchsvolle Dienste unter besonders erschwerten Umständen oder besonderen Gefahren oder verbunden mit einem Mehraufwand im Sinn der §§ 19 und 20 verrichten,
- 2. sie diese Dienste dauernd oder so regelmäßig erbringen, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist und
- 3. mehrere Beamtinnen oder Beamte im wesentlichen gleichartige Dienste leisten."
- 13. Im § 22 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge "die Pensionsbeiträge" durch die Wortfolge "keine Pensionsbeiträge" ersetzt und der dritte Satz entfällt.
- 14. Dem § 113b wird folgender § 113c angefügt:

"§ 113c

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009

(1) Bediensteten, deren Vorrückung bei Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 infolge Nichtablegung der Dienstausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-

Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 gehemmt ist, wird der Zeitraum der Hemmung mit dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 für die Vorrückung angerechnet. Ab dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-

Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 werden die Bezüge nach § 13 Abs. 15 für die dort vorgesehene Dauer gekürzt, wobei in diese Frist jener Zeitraum einzurechnen ist, in dem es auf Grund der Hemmung der Vorrückung zu finanziellen Einbußen gekommen ist. Eine Nachzahlung dieser Einbußen ist ausgeschlossen.

(2) § 22 Abs. 3 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2009 ist auf jene Sachverhalte

Artikel V

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBI. Nr.
57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 56/2007, wird
wie folgt geändert:

- 1. § 8 Abs. 7 entfällt; die Abs. 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen "(7)" und "(8)"; in beiden Absätzen wird jeweils die Zahl "7" durch die Zahl "6" ersetzt.
- 2. Im § 20 Abs. 2 Z. 3, 4 und 6 wird jeweils die Wortfolge "der Beamte" durch die Wortfolge "das Mitglied" ersetzt.
- 3. Im § 20 Abs. 2 Z. 6 wird das Wort "Beamten" durch das Wort "Mitglieds" ersetzt.
- 4. Im § 20 Abs. 2 Z. 8 wird das Wort "Beamten" durch das Wort "Mitgliedern" ersetzt.
- 5. In den §§ 21 Abs. 1 und 69 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort "Beamten" durch das Wort "oö. Landesbediensteten" ersetzt.
- 6. In den §§ 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Landesbeamte" durch das Wort "Landesbedienstete gemäß § 2 Z. 1, 4 oder 5" ersetzt.
- 7. Im § 62 Abs. 1 wird die Wortfolge "Beamten des Dienststands des Landes Oberösterreich" durch die Wortfolge "oö. Landesbediensteten gemäß § 2 Z. 1 oder 4" ersetzt.

9. Im § 63 Abs. 3 Z. 5 wird "Kinderzulage" durch "Kinderbeihilfe" ersetzt.

10. § 78 lautet:

"§ 78

Verweisungen

8. Im § 63 Abs. 2 erster Satz entfallen die Worte "öffentlich-rechtlichen".

- (1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS.Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Allgemeines Pensionsgesetz, BGBI. I Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 31/2007;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2008;
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2008;
- Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
- Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009;
- Karenzgeldgesetz, BGBI. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 76/2007;

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBI. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 24/2009;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985
 (LLDG), BGBI. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBI. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBI. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007;
- Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), BGBI. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2006;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBI. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 53/2007."

Artikel VI

Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBI. Nr. 8/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 73/2006, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:
- "§ 16 Gleiche Arbeits- und Teilnahmebedingungen
- § 32 Gleichstellungsgebot"
- 2. Im § 1 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "Ausgenommen sind Bedienstete" die Wortfolge "- soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist -" eingefügt.
- 3. § 1 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung "(3)" und es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- "(2) Für Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz fällt, sind zur Vollziehung der im § 40 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes angeführten Bestimmungen die Personen und Institutionen nach dem 4. Abschnitt dieses Landesgesetzes mit der Maßgabe berufen, dass die §§ 20, 22, 23, 25 und 27 keine Geltung haben und unter sinngemäßer Anwendung des § 29 Abs.

2 aus dem Kreis der oben genannten Bediensteten eine weitere Kontaktfrau als Kontaktfrau im Sinn des 5. Abschnitts des 1. Hauptstücks des II. Teils des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zu bestellen ist."

- 4. Im § 2 Abs. 4 wird nach dem Wort "benachteiligen" das Wort "können" eingefügt.
- 5. Nach § 2 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:
- "(4b) Eine Diskriminierung liegt auch bei jeglicher ungünstigeren Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub im Sinn der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz vor."
- 6. Nach § 2 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
- "(6) Unter Entgelt sind die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge sowie alle sonstigen Vergütungen (insbesondere Nebengebühren), die der Dienstgeber der oder dem Bediensteten mittelbar oder unmittelbar als Geld- oder Sachleistung zahlt, zu verstehen.
- (7) Bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit im Sinn der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, handelt es sich um Systeme, die nicht durch die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit geregelt werden und deren Zweck darin besteht, den abhängig Beschäftigten und den Selbstständigen im Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe, in einem Wirtschaftszweig oder den Angehörigen eines Berufs oder einer Berufsgruppe Leistungen zu gewähren, die als Zusatzleistungen oder Ersatzleistungen die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit ergänzen oder an ihre Stelle treten, unabhängig davon, ob der Beitritt zu diesen Systemen Pflicht ist oder nicht."
- 7. Im § 3 Abs. 2 Z. 6 wird nach dem Wort "Arbeitsbedingungen" die Wortfolge "sowie betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit" eingefügt.

- 8. § 7 Abs. 2 und 3 lauten:
- "(2) Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (3) Eine Diskriminierung liegt auch vor
- 1. bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person oder
- 2. bei jeder, durch die Zurückweisung oder Duldung einer sexuellen Belästigung durch die betroffene Person bedingten nachteiligen Behandlung (beispielsweise beim beruflichen Aufstieg) derselben."
- 9. § 7a Abs. 3 lautet:
- "(3) Eine Diskriminierung liegt auch vor
- 1. bei Anweisung zur sonstigen Belästigung einer Person oder
- 2. bei jeder, durch die Zurückweisung oder Duldung einer sonstigen Belästigung durch die betroffene Person bedingten nachteiligen Behandlung (beispielsweise beim beruflichen Aufstieg) derselben."
- 10. § 16 samt Überschrift lautet:

"§ 16

Gleiche Arbeits- und Teilnahmebedingungen

Bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z. 6 hat die oder der Bedienstete Anspruch auf die Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen oder der Teilnahmebedingungen an betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit im Sinn der Richtlinie 2006/54/EG wie eine Vergleichsperson des jeweils anderen Geschlechts oder auf Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung."

12. Im § 27 Abs. 1 Z. 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 6 wird angefügt:
"6. ist - vorbehaltlich des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes - berechtigt, zur Förderung der Gleichbehandlung einen Dialog im Sinn des 2. Kapitels des III. Titels der Richtlinie 2006/54/EG zu führen."
13. Die Überschrift zu § 32 lautet "Gleichstellungsgebot" und im Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Wort Frauen die Wortfolge "oder Männern" sowie im Abs. 2 nach der Wortfolge "in denen Frauen" die Wortfolge "oder Männer" eingefügt. Der Begriff "(Frauenfördergebot)" am Ende des Abs. 1 wird gestrichen und der Klammerausdruck "(Frauenfördergebot)" wird dem Abs. 1 Z. 2 angefügt.
14. Dem § 33 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Der Dienstgeber hat in diesen Überlegungen auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Betreuungspflichten vorzusehen."
15. § 37 lautet:
"§ 37
Verweisung auf Bundesgesetze
Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bundesgesetze in folgender Fassung anzuwenden:

Zentralausschusses für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fach-

und Berufsschulen" eingefügt.

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009;
- Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2004;
- Hausbesorgergesetz, BGBI. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 44/2000;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009;
- Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBI. Nr. 172, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 147/2008;

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBI. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBI. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009;
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBI. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 97/2008;
- Schauspielergesetz, BGBI. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2001."

Artikel VII

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBI. Nr. 13/1998, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zu § 54a eingefügt:
- "§ 54a Verweisungen"
- 2. § 2 Z. 15 lit. e lautet:
- "e) gefährliche chemische Arbeitsstoffe gemäß Art. 2 lit. b der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;"
- 3. Im § 8 Abs. 1 wird das Zitat "nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBI. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 159/2001" durch das Zitat "nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)" ersetzt.

- 4. Im § 13 Abs. 1 Z. 1 wird nach der Wortfolge "zweckentsprechend zu benützen und" die Wortfolge "sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz" eingefügt.
- 5. Im § 17 Abs. 2 wird das Zitat "Straßenverkehrsordnung 1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 128/2002" durch das Zitat "Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)" ersetzt.
- 6. Im § 21 Abs. 3 entfällt der Einschub "- sofern es die Umstände gemäß Abs. 1 erfordern -".
- 7. Im § 26 Abs. 1 wird das Zitat "Tabakgesetz, BGBI. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 98/2001" durch das Zitat "Tabakgesetz" ersetzt.
- 8. Im § 26 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge "darum ersucht" die Wortfolge "selbst nicht raucht".
- 9. § 27 zweiter Satz lautet:

"In diesen Verordnungen sind insbesondere die Anhänge I und II der Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABI. Nr. L 393 vom 30.12.1994, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21 sowie insbesondere Anhang IV Teil A bzw. Teil B Abschnitt I der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABI, Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 6, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21, zu berücksichtigen."

10. Im § 29 Abs. 1 Z. 1 lit. b wird das Wort "sowie" durch das Wort "und" ersetzt und folgende lit. c angefügt:

"c. in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21, sowie"

11. § 29 Abs. 3 lautet:

- "(3) In den Verordnungen nach Abs. 2 sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8, samt Anhängen in der Fassung der Richtlinie 88/642/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABI. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74;
- 2. die Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABI. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S. 22;
- 3. die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 263 vom 24.9.1983, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16, der Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 97 vom 15.4.2003, S. 48 sowie der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 4. die Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12;
- 5. die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates; kodifizierte Fassung, ABI. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50), berichtigt durch ABI. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 23 34;
- 6. die Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI.Nr. L 262 vom 17.10.2000, S. 21;
- 7. die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des

Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;

- 8. die Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S. 47;
- 9. die Richtlinie 78/610/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, ABI. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 12;
- 10. die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABI. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 11. die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABI. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 57, berichtigt durch ABI. Nr. L 134 vom 7.6.2000, S. 36, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 12. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABI. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG. 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21, in der Fassung der Richtlinie 2008/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 114 vom 26.4.2008, S. 88;
- 13. die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABI. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36;

14. die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S. 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21."

12. § 35 Abs. 2 lautet:

- "(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 88/642/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABI. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74;
- 2. die Richtlinie 2003/10/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABI. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S. 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 3. die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates; kodifizierte Fassung, ABI. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50), berichtigt durch ABI. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 23 34;
- 4. die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 5. die Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S. 47;
- 6. die Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S. 21;
- 7. die Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen

Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12;

- 8. die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 263 vom 24.9.1983 in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG, ABI. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16, der Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 97 vom 15.4.2003, S. 48 sowie der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 9. die Richtlinie 78/610/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, ABI. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 12;
- 10. die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABI. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 11. die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABI. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 57, berichtigt durch ABI. Nr. L 134 vom 7.6.2000, S. 36, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 12. die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABI. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36;
- 13. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABI. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21, in der Fassung der

Richtlinie 2008/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 114 vom 26.4.2008, S. 88;

14. die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S. 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21."

13. § 40 Abs. 2 lautet:

- "(2) In diesen Verordnungen sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABI. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 6, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 2. die Richtlinie 90/269/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt, ABI. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 9, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 3. die Richtlinie 2003/10/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABI. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S. 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 4. die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABI. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;

- 5. die Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benützung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABI. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 6. die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABI. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, berichtigt durch ABI. Nr. L 171 vom 4.7.1990, S. 30, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21;
- 7. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABI. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG. 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21, in der Fassung der Richtlinie 2008/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 114 vom 26.4.2008, S. 88."

14. § 41 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Verpflichtung zur Bestellung ist vorrangig durch die Beschäftigung von Präventivfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (eigene Präventivfachkräfte) zu erfüllen. Sind jedoch in Dienststellen die dafür erforderlichen Möglichkeiten nicht gegeben, können auch externe Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner herangezogen werden."

15. Im § 41 Abs. 2 wird das Zitat "ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 159/2001" durch das Zitat "ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)" ersetzt.

16. Im § 41 Abs. 3 wird das Zitat "Ärztegesetzes 1998, BGBI I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 91/2002" ersetzt durch das Zitat "Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG)" ersetzt.

17. Im § 54 wird das Zitat "Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG), BGBI. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 98/2001" durch das Zitat "Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG)" ersetzt.

18. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

"§ 54a

Verweisungen

- (1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBI. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 147/2006;
- Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008;
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), BGBI. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 88/2008;
- Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 16/2009;
- Tabakgesetz, BGBI. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 120/2008."

Artikel VIII

Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBI. Nr. 47/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 4 Z. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "drei Zehntel" die Wortfolge "der vollen Tagesgebühr" angefügt.
- 2. Im § 3 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:
- "(2b) Lehrlinge werden in die Gebührenstufe 1 eingereiht."
- 3. § 8 Abs. 6 entfällt; die bisherigen Abs. 7 bis 9 erhalten die Absatzbezeichnungen "(6)", "(7)" und "(8)".
- 4. § 10 Abs. 1 lautet:
- "(1) Die Reisezulage beträgt:

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Euro	Nächtigungsgebühr in Euro
1	16,680	15,000
2	26,400	15,000

- 5. Im § 10 Abs. 2 wird der Prozentsatz "400%" durch den Prozentsatz "600%" ersetzt und Abs. 3 entfällt.
- 6. § 14 Abs. 1 letzter Satz lautet:
- "Die Tagesgebühr wird nach Kalendertagen abgerechnet, wobei innerhalb eines Kalendertags maximal 12 Zwölftel der vollen Tagesgebühr anfallen."
- 7. § 27 Abs. 3 lautet:
- "(3) Die Auslandsreisezulage wird nach Kalendertagen abgerechnet, wobei innerhalb eines Kalendertages maximal 12 Zwölftel der vollen Tagesgebühr anfallen. Den Bediensteten gebührt für je 24 Stunden die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede

angefangene Stunde - bereits von der ersten Stunde an - ein Zwölftel. Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, sind bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen."

8. Im § 40 entfällt die Wortfolge "im Einzelfall".

Artikel IX

Änderung des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990

Das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, LGBI. Nr. 90, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 74/2005, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6a Abs. 1 Z. 2 lautet:
- "2. im § 2 Abs. 1 Z. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge 'Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich begründen' die Wortfolge '1. Oktober 2005 ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich begründen oder auf die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das Oö. GG 2001 anwendbar war';"
- 2. § 6b lautet:

"§ 6b

Disziplinarrecht

- (1) Der disziplinären Verantwortung im Sinn dieser Bestimmung unterliegen die Mitglieder (§ 3 Abs. 1).
- (2) §§ 119 bis 123, 128, 132, 138 und 139 Oö. LBG sind nicht anzuwenden; §§ 146 und 147 Oö. LBG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Dienstvorgesetzten oder der Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident im Fall von Anschuldigungspunkten gegen die Person der Präsidentin oder des Präsidenten, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident tritt; ein Einspruch im Sinn des § 147 Oö. LBG ist ohne unnötigen Aufschub an die Kammer für Personalangelegenheiten weiterzuleiten. Im Übrigen tritt an die Stelle der Disziplinarkommission die Kammer für Personalangelegenheiten, im Fall des § 8a Abs. 2 die Vollversammlung. Mit Zustellung der Disziplinaranzeige an die Beschuldigte oder den Beschuldigten gilt das Disziplinarverfahren als eingeleitet.
- (3) Das Mitglied des Verwaltungssenats darf wegen einer

Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn nicht

- 1. innerhalb von sechs Monaten gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung eine Disziplinaranzeige erstattet oder eine Disziplinarverfügung erlassen wurde oder
- 2. innerhalb von drei Jahren ab Einleitung des Disziplinarverfahrens eine Disziplinarstrafe verhängt wurde.
- § 117 Abs. 2 Oö. LBG gilt sinngemäß. § 117 Abs. 3 Oö. LBG gilt für den Fall der Z. 1 sinngemäß.
- (4) Der Kammer für Personalangelegenheiten, im Fall des § 8a Abs. 2 der Vollversammlung, obliegt auch die Durchführung von Disziplinarverfahren betreffend Beamtinnen und Beamte des Dienst- oder Ruhestands, sofern die Dienstpflichtverletzung als Mitglied des Verwaltungssenats begangen wurde."

Artikel X

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBI. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 73/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:
- "§ 127a Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz
- § 212a Selbstlenkerentschädigung"
- 2. § 28 Abs. 2 lautet:
- "(2) Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verweise auf Bestimmungen des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 und des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten."
- 3. Nach § 104 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:
- "(4a) Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans (§ 96

Abs. 2), Dienstplanrahmens (§ 96 Abs. 4) oder Dienstzeitrahmens (§ 96 Abs. 3) erbracht wurden, sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Die oder der Bedienstete kann jedoch stattdessen binnen einer Woche nach der zusätzlichen Dienstleistung einen Ausgleich durch Freizeit beantragen.

(4b) Bei Vorliegen eines flexiblen Arbeitszeitmodells kann für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4a nach Maßgabe des § 96 Abs. 3 abgewichen werden."

4. Nach § 127 wird folgender § 127a eingefügt:

"§ 127a

Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz

Bedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz nach dem MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG Anspruch darauf, wieder ihrem früheren Arbeitsplatz oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden. §§ 106 und 107 sowie die Bestimmungen des MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG bleiben davon unberührt."

5. Dem § 196 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem (Oö.) MSchG oder (Oö.) VKG, mit denen der (die) Bedienstete die volle Wochendienstzeit nicht überschreitet, sind finanziell im Verhältnis 1:1 unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 6 und 7 und des § 172 Abs. 1 abzugelten, sofern sie nicht in Freizeit ausgeglichen wurden. Eine Änderung des festgesetzten oder vereinbarten Beschäftigungsausmaßes tritt hierdurch nicht ein. Nach § 104 Abs. 4b allenfalls vorgesehene Zuschläge sind in Form einer Nebengebühr nach § 194 Abs. 1 abzugelten."

6. Nach § 212 wird folgender § 212a eingefügt:

"§ 212a

Selbstlenkerentschädigung

Für das Lenken eines Dienstkraftfahrzeuges oder eines sonstigen dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt den Bediensteten eine Entschädigung je Fahrkilometer von 0,037 Euro. Für jede Person, deren

Mitbeförderung mit einem solchen Kraftfahrzeug dienstlich notwendig ist,
gebührt ein Zuschlag je Fahrkilometer von 0,019 Euro. Einem (Einer)
berufsmäßigen Dienstkraftwagenlenker (Dienstkraftwagenlenkerin) gebührt
in diesen Fällen keine Entschädigung."

Artikel XI

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 73/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:
- "§ 77a Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz
- § 113b Selbstlenkerentschädigung"
- 2. § 3 Abs. 3 Z. 9 lautet:
- "9. Reisegebührenrechtliche Sonderbestimmungen (§§ 113 bis 115);"
- 3. Nach § 58 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:
- "(4a) Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans (§ 50 Abs. 2), Dienstplanrahmens (§ 50 Abs. 4) oder Dienstzeitrahmens (§ 50 Abs. 3) erbracht wurden, sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Der Beamte (Die Beamtin) kann jedoch stattdessen binnen einer Woche nach der zusätzlichen Dienstleistung einen Ausgleich durch Freizeit beantragen.
- (4b) Bei Vorliegen eines flexiblen Arbeitszeitmodells kann für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4a nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 abgewichen werden."
- 4. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz

Beamte (Beamtinnen) haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz nach dem MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG Anspruch darauf, wieder ihrem früheren Arbeitsplatz oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden. § 60 sowie die Bestimmungen des MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG bleiben davon unberührt."

5. Nach § 113a wird folgender § 113b eingefügt:

"§ 113b

Selbstlenkerentschädigung

Für das Lenken eines Dienstkraftfahrzeuges oder eines sonstigen dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt den Bediensteten eine Entschädigung je Fahrkilometer von 0,037 Euro. Für jede Person, deren Mitbeförderung mit einem solchen Kraftfahrzeug dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag je Fahrkilometer von 0,019 Euro. Einem (Einer) berufsmäßigen Dienstkraftwagenlenker (Dienstkraftwagenlenkerin) gebührt in diesen Fällen keine Entschädigung."

Artikel XII

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBI. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 73/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zur nachstehenden Bestimmung:

2. Nach § 63 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:
"(4a) Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans (§ 55 Abs. 2), Dienstplanrahmens (§ 55 Abs. 4) oder Dienstzeitrahmens (§ 55 Abs. 3) erbracht wurden, sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Der Beamte (Die Beamtin) kann jedoch stattdessen binnen einer Woche nach der zusätzlichen Dienstleistung einen Ausgleich durch Freizeit beantragen.
(4b) Bei Vorliegen eines flexiblen Arbeitszeitmodells kann für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach Abs. 4a nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 abgewichen werden."
3. Nach § 86 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:
"(11) Für das Lenken eines Dienstkraftfahrzeuges oder eines sonstigen dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt den Beamten (Beamtinnen) eine Entschädigung je Fahrkilometer von 0,037 Euro. Für jede Person, deren Mitbeförderung mit einem solchen Kraftfahrzeug dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag je Fahrkilometer von 0,019 Euro. Einem (Einer) berufsmäßigen Dienstkraftwagenlenker (Dienstkraftwagenlenkerin) gebührt in diesen Fällen keine Entschädigung."
4. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

"§ 82a Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz"

"§ 82a

Auswirkungen der Karenz auf den Arbeitsplatz

Beamte (Beamtinnen) haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz nach dem MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG Anspruch darauf, wieder ihrem früheren Arbeitsplatz oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden. § 65 sowie die Bestimmungen des MSchG, VKG, Oö. MSchG oder Oö. VKG bleiben davon unberührt."

Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBI. Nr. 63/1999, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 73/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort "benachteiligen" das Wort "können" eingefügt.

Artikel XIV

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBI. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 62i wird folgender § 62j eingefügt:

"§ 62j

Sonderbestimmungen für Langzeitbeschäftigte

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die bis einschließlich 31. Dezember 1953 geboren wurden, reduziert sich der Abschlag nach § 5 Abs. 2 bei einer Ruhestandsversetzung nach § 108 Abs. 1 Oö. LBG, die ab dem 1. Juli 2009 erstmals wirksam wird, in Abhängigkeit von der anspruchsrelevanten Gesamtzeit, wobei Bruchteile von Jahren unberücksichtigt bleiben, um folgendes prozentuelle Ausmaß:

anspruchsrelevante Gesamtzeit	prozentuelle Kürzung
41 Jahre	20
42 Jahre	40
43 Jahre	60
44 Jahre	80
45 Jahre und darüber	100

Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Abschläge nach § 5 Abs. 2 ist auf zwei Kommastellen zu runden.

- (2) Die anspruchsrelevante Gesamtzeit nach Abs. 1 setzt sich zusammen aus der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, den nachträglich nachgekauften Zeiten nach Abs. 3, den anrechenbaren Kindererziehungszeiten nach Abs. 5, sowie den rückerstatteten Zeiten nach Abs. 4.
- (3) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes nach Abs. 1 können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag nach Vollendung ihres 58. Lebensjahres Zeiten der anspruchsrelevanten Gesamtzeit im Höchstausmaß von 36 Monaten nachträglich nachkaufen. Für den Antrag auf Nachkauf gilt § 70b Abs. 3 Oö. LBG sinngemäß. Dabei ist für jeden ganzen Monat ein Nachkaufsbeitrag in Höhe des Pensionsbeitrags nach § 40 Oö. GG 2001 oder § 22 Oö. LGG zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten, wobei der Berechnung immer ein volles Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen ist. Beamtinnen und Beamte, die auf Grund einer Karenz oder eines Karenzurlaubs keinen Pensionsbeitrag zu leisten haben, können auch während dieses Zeitraums den Nachkaufsantrag stellen, der Nachkaufsbeitrag richtet sich dabei jedoch nach dem Pensionsbeitrag im Sinn des letzten Satzes im Monat des Wiederantritts des Dienstes. Beträgt die Differenz zwischen dem sich aus § 62h Abs. 3 ergebenden Lebensmonat und dem 720. Lebensmonat oder jenem noch späteren Lebensmonat, in dem der Nachkaufsantrag gestellt wird, weniger als 36 Monate, so ist der Nachkaufsbeitrag mit der Anzahl der so errechneten Monate zu vervielfachen und durch 36 zu teilen.
- (4) Beamtinnen und Beamte, die anlässlich ihrer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Ruhegenussvordienstzeiten, die nach dem vollendeten 18. Lebensjahr gelegen sind, von der Anrechnung ausgeschlossen haben, und dafür einen Erstattungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erhalten haben, können diese Zeiten ganz oder teilweise auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag als rückerstattete Zeiten nachkaufen, wenn sie diese Zeiten durch Vorlage einer Bestätigung über die Höhe und des Zeitpunkts der Leistung des Erstattungsbetrags nachweisen können. Der Nachkaufsbeitrag beträgt in diesem Fall den auf die nachgekauften Monate entfallenden Erstattungsbeitrag vervielfacht durch jenen auf zwei Kommastellen gerundeten Faktor, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer Beamtin oder eines Beamten der allgemeinen Verwaltung seit dem Tag der Leistung des Erstattungsbetrags bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.
- (5) Bei Beamtinnen und Beamten sind für die Berechnung der anspruchsrelevanten Gesamtzeit nach Abs. 2 Zeiten, in denen sie oder er ein eigenes Kind im Sinn des § 1 Abs. 5 tatsächlich und überwiegend erzogen hat, im Höchstausmaß von 48 Monaten, gezählt ab der Geburt oder der Übernahme des Kindes zu berücksichtigen, sofern diese Zeit nicht ohnedies schon bei der anspruchsrelevanten Gesamtzeit berücksichtigt wurde. Im Fall einer Mehrlingsgeburt erhöht sich dieser Zeitraum auf maximal 60 Monate. Beginnt vor Ablauf dieses Zeitraums die tatsächliche oder überwiegende Erziehung eines weiteren Kindes im Sinn des § 1 Abs. 5, so endet dieser Zeitraum mit Ablauf des Tages vor der Übernahme einer weiteren Erziehung. § 25a Abs. 7 gilt sinngemäß.

anspruchsrelevante Gesamtzeit ist unzulässig. Auf den Nachkaufsbeitrag nach den Abs. 3 und 4 sind § 56 Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden. Wenn die Beamtin oder der Beamte nach der Antragstellung nach Abs. 3 oder 4

- a) dauernd dienstunfähig wird,
- b) von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird, oder
- c) selbst aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, ohne, dass sie oder er, ihre oder seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung nach dem Oö. L-PG erlangt haben,

so gilt der Antrag als nicht gestellt und die von ihr oder ihm bereits entrichteten Nachkaufsbeiträge sind rückzuerstatten."

Artikel XV

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Es treten in Kraft:
- 1. Artikel II Z. 13 (§ 55a Abs. 4a Oö. LVBG) mit 1. Jänner 2010;
- 2. Artikel II Z. 14 (§ 55a Abs. 5 und 6 Oö. LVBG) rückwirkend mit 1. Jänner 2008;
- 3. Artikel III Z. 9 (§ 26 Abs. 4 Oö. GG 2001) rückwirkend mit 1. Jänner 2008:
- 4. Artikel VIII Z. 8 (§ 40 Oö. LRGV) rückwirkend mit 1. Jänner 2008;
- 5. Artikel XIV (§ 62j Oö. L-PG) rückwirkend mit 1. Juli 2009;
- 6. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten.
- (2) Änderungen in flexiblen Arbeitszeitmodellen nach § 65 Abs. 4b Oö. LBG, § 24 Abs. 4b Oö. LVBG, § 104 Abs. 4b Oö. GDG 2002, § 58 Abs. 4b Oö. GBG 2001 und § 63 Abs. 4b Oö. StGBG 2002 und Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen und frühestens rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft gesetzt werden.